

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetzsammlung von 1835.

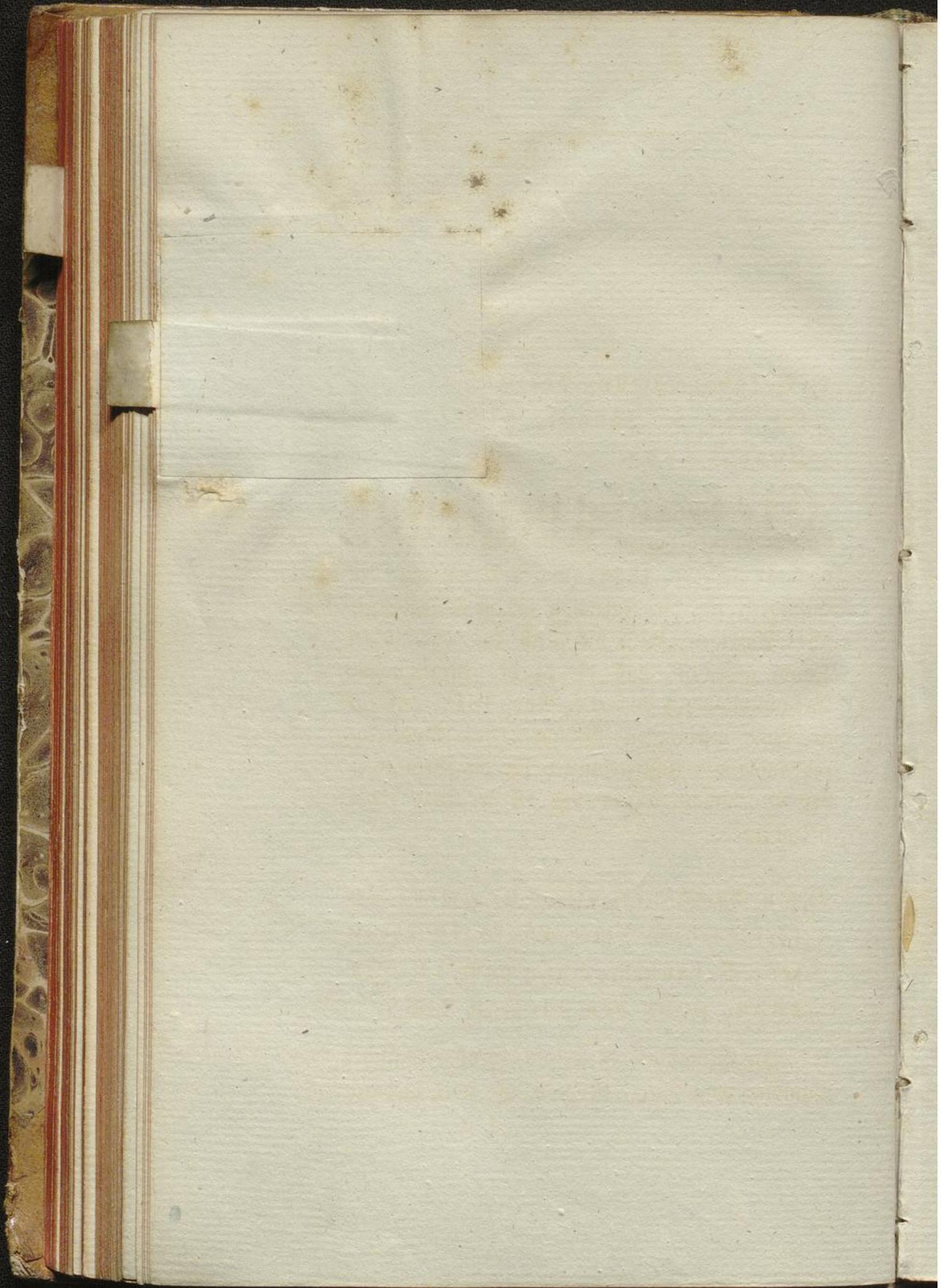
Gesetzsammlung

von 1835.



II.

III.



- 1) Bekanntmachung der Justiz=Canzlei vom 5. Januar, publ. den 7. Januar 1835.

In Beziehung auf die Bekanntmachung der höchstverordneten Bibliotheks=Commission vom 17. Decbr. 1834, wegen Erhöhung der Gebühren für die Insertion in die Oldenburgischen Anzeigen, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in der Regierungs=Bekanntmachung vom 12. Nov. 1814. auf 60 gr. Gold bestimmten Gebühren des Sportelrendanten der Justiz=Canzley für die Besorgung der Proclamata auf 1 r^{e} 18 gr. Gold erhöht werden.

Betreffend die Gebühren für Insertion der Proclamata in die öffentlichen Anzeigen.

III.

- 2) In Gemäßheit eines Cammer=Rescripts vom Amte Lönningen erlassene Bekanntmachung vom 31. Dec. 1834, publ. den 21. Jan. 1835.

In Gemäßheit Rescripts Großherzoglicher Cammer vom $\frac{27}{30}$. Nov. d. J. wird hiedurch

Betreffend das Verbot, zoll- u. accisebare Waa-

ren auf dem Wege über Menslage und Böden nach und von Quakenbrück zu transportiren. zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der Transport aller dem Gränzzoll und der Accise dießseits unterworfenen Waaren, welche von Quakenbrück nach Lönningen und Cloppenburg und umgekehrt bestimmt sind, lediglich auf die Hauptstraße über Hengelage beschränkt, und dagegen der Weg von Quakenbrück über Menslage und Böden gänzlich für den Transport gedachter Waaren verboten ist, bey Strafe der Confiscation.

3) Consistorial-Bekanntmachung vom
14. Januar, publ. den 24. Januar
1835.

Betr. die Verlobung, Proclamation und Copulation der Handwerks-Gesellen.

Nachdem durch die mit Landesherrlicher Genehmigung erlassene Bekanntmachung der Großherzoglichen Regierung vom 16. Novemb. 1834 allen Gesellen, mit Ausnahme der Maurer-, Zimmer- und Steinhauer-Gesellen, auch wenn sie ihr Handwerk aufgeben, die Eingehung der Ehe nur unter gewissen Bedingungen gestattet ist, so werden sämtliche evangelische Prediger des Herzogthums Oldenburg incl. der Herrschaft Tever, hiedurch angewiesen, jedesmal, bevor sie einen hiesigen Eingefessenen, welcher weder Handwerksmeister, noch Maurer-, Zimmer- oder Steinhauer-Geselle ist, verloben, proclamiren oder copuliren, sich die sichere Ueberzeugung zu verschaffen, daß derselbe Geselle ei-

nes der oben nicht ausgenommenen Gewerbe weder ist noch war.

Bleibt dem Prediger in solcher Hinsicht ein Zweifel, oder weiß er, daß der Bräutigam Geselle eines der nicht ausgenommenen Gewerbe ist oder war, so darf er die Verlobung, Proclamation und Copulation nicht eher vornehmen, als bis der Bräutigam eine Bescheinigung des Amtes seines Wohnorts beybringt, daß der beabsichtigten Ehe kein weltliches Hinderniß im Wege stehet.

Die Prediger werden zugleich noch darauf aufmerksam gemacht, daß in vorkommenden Zweifels-Fällen ein Bescheinigung darüber, daß der einzugehenden Ehe kein weltliches Hinderniß entgegenstehe, nur von dem so eben gedachten Amte zu fordern ist.

4) Consistorial = Bekanntmachung vom 15. Jan., publ. den 24. Jan. 1835.

Da dem Consistorium angezeigt worden, daß aus den meisten Kirchspielen die Berichte über die im verflossenen Jahr besichtigten geistlichen und Schulländerereyen und deren Befriedigungen (S. Handbuch der Juraten S. 21. flg.) bis jetzt nicht an den Anwald der geistlichen Güter eingesandt seyen, obgleich der Termin zur

Betr. die Ein-
sendung der Be-
richte über die
besichtigten geist-
lichen u. Schul-
länderereyen und
deren Befriedi-
gungen.

III.

Einsendung bereits mit dem 16. Januar abläuft: so wird den Kirch- und Schul-Juraten die Bestimmung des Consistorial-Circulars vom 20. Jun. 1797. (Verz. der Verordn. II. N^o 23. S. 27.), wornach für jede spätere Woche der Einsendung der Anzeige 12 gr. Brüche an die Kirchspiels-Armencasse zu bezahlen ist, hie- mit wiederholt in Erinnerung gebracht, mit dem Anfügen, daß darnach genau werde verfahren werden.

Zugleich wird, da auch die Anzeige des Hebungsantritts der Kirchjuraten und die Uebertragungs-Protocolle bey dem Wechsel der Kirchjuraten bisher oft verspätet eingesandt worden, hiemit festgesetzt, daß solche bey einer gleichen Brüche jährlich spätestens am 1. Jun. an den Anwald der geistlichen Güter einzusenden sind.

5) Cammer = Bekanntmachung vom 20. Jan., publ. den 24. Jan. 1835.

Aufhebung der
Zollstelle zu
Scharrel.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Zollstelle zu Scharrel, Amts Friesoythe, vom 1. Februar d. J. an nicht weiter als eine Haupt-, sondern nur als eine Neben-zollstelle fortbestehe.

6) Bekanntmachung des Militair-
Obergerichts vom 18. Jan., publ.
den 28. Jan. 1835.

Mitteltst Höchster Verfügung vom 6. Jan. d. J. haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog bestimmt:

Betr. den Beweis über die
geschehene Be-
eidigung eines
Recruten.

1) daß künftig bey der Aufnahme der Compagnie-Stammrollen jeder eintretende Recrut von dem dazu commandirten Officier in Gegenwart des Feldwebels der Compagnie einzeln befragt werden soll: „ob er beeidigt worden?“ daß, wenn die Frage bejaht wird, der Recrut seinen Namen in ein besonderes Register oder in eine dazu bestimmte Columne der Stammrolle einzutragen hat, und sodann die geschehene Befragung und die Unterschrift des Recruten durch den Officier und den Feldwebel zu attestiren ist;

2) daß wenn das unter Ziffer 1. erwähnte Verfahren beobachtet ist, welches durch den Attest des Officiers und des Feldwebels bewiesen wird, der Beweis der geschehenen Beeidigung des Recruten vollständig erbracht ist.

Im Höchsten Auftrage werden diese Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht.

III.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom
27. Januar, publ. den 31. Januar
1835.

Betr. die Be-
scheinigung des
eingeführten Re-
curses von den
administrativen
und polizeilichen
Verfügungen der
Aemter.

Nach dem §. 7. der Regierungs-Bekannt-
machung vom ²⁰/₂₇. Decbr. 1814, betreffend
die Fristen zum Recurs von den administrali-
ven und polizeilichen Verfügungen der Aemter
an die höhern Behörden, imgleichen von den
Verfügungen dieser Behörden an das Landes-
herrliche Cabinet, muß, wenn Jemand sich durch
eine Verfügung einer höhern Administrativ-Be-
hörde gekränkt glaubt, und gegen selbige den
Recurs an das Landesherrliche Cabinet ergrei-
fen will, die im §. 2. vorgeschriebene Anzeige
innerhalb 8 Tagen nach geschehener Insinuation,
bey der Behörde, welche die Verfügung abge-
geben hat, schriftlich eingereicht werden.

Als Nachtrag zu dieser Bestimmung wird
nun in Gemäßheit einer höchsten Aufgabe vom
16. d. M. hiedurch bekannt gemacht, daß es künftig
genügen soll, wenn innerhalb der vorgeschriebe-
nen Frist von 8 Tagen, die Anzeige von der beab-
sichtigten Recurseinlegung auf ein einländisches
Post-Büreau zur Beförderung an diejenige Oberbe-
hörde, gegen deren Verfügung der Recurs ergriffen
werden soll, aufgegeben wird. Hiernach wird also
der Tag der Aufgabe der Anzeige bey dem Post-
Büreau als der Zeitpunkt angesehen werden, an

welchem diese Anzeige bey der Oberbehörde eingereicht ist, sobald nur glaubhaft nachgewiesen wird, daß die, die Recurseinlegung enthaltende Anzeige vor Ablauf der gesetzlichen Frist bey dem Post-Bureau wirklich aufgegeben ist.

Um nun diese Nachweisung den Partheyen möglichst zu erleichtern, werden sämtliche Post-Bureaux hiedurch angewiesen, in allen Fällen, wo solches von dem Absender verlangt wird, auf der Adresse des an eine obere Administrativ-Behörde gerichteten Schreibens, den Tag der Aufgabe auf die Post zu bemerken, und wird dabey den Post-Officialen verstattet, für diese Bemerkung die für die Ertheilung eines Postscheins festgesetzte Vergütung von 3 gr. Cour. von dem Absender zu erheben.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom
30. Januar, publ. den 4. Februar
1835.

Für die in der Stadt Oldenburg zu entrichtende Consumtions-Abgabe kommt in Folge eines Höchsten Rescripts mit dem 1. Febr. d. J. bis weiter der nachfolgende Tarif zur Anwendung.

Tarif für die in
der Stadt Oldenburg zu ent-
richtende Consumtions-Abgabe.

III.



Der Abgabe unterworfenene Gegenstände.	Taxe.	
	Sour.	St gr.
Ochsen, Kühe, Quenen bis 400 fl ein- schließlich schwer, das Stück . . .	2	—
von 401 fl bis 450 . . .	2	36
= 451 = = 500 . . .	3	—
= 501 = = 550 . . .	3	36
= 551 und darüber . . .	4	—
Kälber	—	12
Marsch-Schafe und Hammel . . .	—	12
Haid-Schafe und Hammel . . .	—	8
Lämmer	—	12
Ferkel unter 20 fl	—	8
Schweine bis 100 fl	—	36
von 101 bis 150 fl . . .	—	54
= 151 = 200 = . . .	1	—
und für jede 50 fl mehr 18 gr.		
Torf, 1 Fuder	—	4
Brennholz, { ein 2spänniger Wagen. — 6		
{ ein 4spänniger Wagen. — 12		

9) Consistorial = Bekanntmachung
vom 5. Februar, publ. den 11. Feb.
1835.

Uetr. das von dem Kirchspiels-
vogt zu führende Sicherheit der Anordnungen der §§. 17, 19.,

21. u. 26. des Regulativs vom 10. Decbr. 1832 für die Kirchen- und Schul-Sachen der evangelischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Tever, folgende nähere Vorschriften zu erlassen:

Journal über
ertheilte Anwei-
sungen auf die
Kirchen-Casse u.
das Journal des
Kirchen-Rech-
nungsführers.

1) Das Journal über die, dem Kirchen-Rechnungsführer von dem Kirchen-Vorstande und dem Kirchspielsvogte ertheilten, Anweisungen, welches der letztere zu führen hat, ist folgender Maassen einzurichten.

Für jede Rubrik des Voranschlags, unter welcher Anweisungen des Kirchspielsvogts zur Ausgabe vorkommen, wird eine besondere Seite bestimmt und auf dieser oben die fragliche Rubrik nebst der für diese zur Ausgabe genehmigten Summe bemerkt.

Unter jeder Rubrik werden dann die dahin gehörigen Zahlungs-Anweisungen chronologisch mit einer, auch auf den Anweisungen selbst zu bemerkenden, Ordnungsnummer eingetragen und muß in der Anweisung gesagt werden, unter welcher Rubrik des Voranschlags die angewiesene Summe zu verrechnen ist.

Die von dem Kirchen-Vorstande wegen Belegung von Capitalien erlassenen Zahlung-Anweisungen sind von dem Kirchspielsvogte auf eine besondere Seite des

III.



Journals, gleichfalls chronologisch und mit Ordnungs-Nummern versehen, einzutragen. Die Anweisungen zur Einnahme werden auf zwey Seiten eingetragen, und zwar auf die eine Seite die vom Kirchspielsvogte, auf die zweite Seite aber die von dem Kirchen-Vorstande angewiesenen Einnahmen;

- 2) Auch der Kirchen-Rechnungsführer muß ein Journal führen.

In diesem ist jeder Rubrik (sowohl der Ausgabe als der Einnahme) des Voranschlags eine besondere Seite anzuweisen und sind dann auf jede Seite die dahin gehörigen Pöste einzutragen.

Auf jeder der Ausgabe bestimmten Seiten wird oben die für die fragliche Rubrik der Ausgabe genehmigte Summe bemerkt. — Findet eine Ausgabe oder Einnahme in Gemäßheit einer Anweisung des Kirchen-Vorstandes oder des Kirchspielsvogts Statt, so ist die, auf der Anweisung vom Kirchspielsvogte bemerkte, Ordnungs-Nummer in einer besonderen, dafür bestimmten, Colonne des Journals des Kirchen-Rechnungsführers anzuführen.

10) Regierungs = Bekanntmachung
vom 9. Februar, publ. den 18. Feb.
1835.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Bestimmung des Art. 114. der Land-
gemeinde-Ordnung und des Art. 171. der Oldenburger Stadtordnung, wornach eine Kirch-
spiels- oder städtische Anlage nur von der Regierung zur Ausschreibung beordert werden kann, dahin abzuändern geruht: daß alle Anlagen, welche in den von den betreffenden Behörden für executorisch erklärten Voranschlägen aufgeführt sind, als dadurch zur Ausschreibung beordert angesehen werden sollen, daß mithin die Kammer resp. der Stadtmagistrat zu Oldenburg ohne weiter einzuholende Genehmigung der Oberbehörde die Ausschreibung verfügen dürfen.

Autorisation der Kammer, resp. des Stadtmagistrats zu Oldenburg zur Ausschreibung der, in den für executorisch erklärten Voranschlägen aufgeführten Anlagen.

Es wird dieses der höchsten Aufgabe gemäß hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

11) Consistorial = Bekanntmachung
vom 25. Febr., publ. den 4. März
1835.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß, nach einer Höchsten Anordnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, künftigh die Kirchen-Rechnungen der evangelischen

Betr. die Decision der Kirchen-Rechnungen der evangelischen Gemeinden im Herzogthum Oldenburg.

III.



Gemeinden im Herzogthum Oldenburg nicht mehr alle drey Jahre bey der Kirchen-Visitation, sondern alljährlich vom Consistorium decidirt werden sollen.

12) Cammer = Bekanntmachung vom
3. März, publ. den 7. März 1835.

Anordnungen in
Beziehung auf
die Controlle-
Maßregeln für
Entrichtung des
Gränzzolls und
der Accise.

In Beziehung auf die bisher angeordnete Controlle = Maßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise werden mit Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs höchster Genehmigung ferner folgende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Jede Zoll = und Accise = Declaration muß außer den im §. 10. der Zollverordnung vom 27. Febr. 1815 vorgeschriebenen Angaben auch den Namen und den Wohnort des Waarenempfängers enthalten.

Sollen die Waaren an verschiedenen Orten des Inlandes abgeladen werden, so ist auf jeden dieser Orte für den dahin bestimmten Theil und für jeden Waarenempfänger ein besonderer Zollschein zu lösen, welcher die Waare bis an ihren Bestimmungsort begleiten muß.

Der Mangel eines Zollscheins bey zollpflichtigen Gegenständen, welche aus dem Auslande eingeführt sind, begründet stets die

Vermuthung einer Defraudation, und hat, wenn auch die geschehene Verzollung nachgewiesen wird, die Verurtheilung in die Kosten der Untersuchung und eine Geldstrafe von 1 bis 10 re Gold zur Folge; bey accisepflichtigen Waaren kommt die Bestimmung des §. 4. zur Anwendung.

§. 2.

Jeder Schiffsführer, welcher Gegenstände an Bord führt, die in das hiesige Land eingeführt werden sollen, ist bey einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 re Gold verpflichtet, innerhalb der ersten drey Stunden nach Ankunft des Schiffes an dem Orte, wo die Ladung oder ein Theil derselben an das Land gebracht werden soll, erfolgt solche zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, spätestens vor 9 Uhr Vormittags die Zollangabe zu machen.

Die Steuerbediente sind ermächtigt, Schiffe, welche mit ihrer Ladung im Flusse liegen bleiben, ohne die Angabe zu machen, der Visitation zu unterziehen und den Schiffsführer zur Zollangabe anzuhalten. Soll die Schiffsladung an verschiedenen Orten des hiesigen Landes ausgeladen werden, so muß die Declaration wegen der ganzen Ladung bey der Zollstelle, in deren Bezirk ein Theil derselben zuerst ans

III.



Land gebracht wird, und zwar schriftlich geschehen.

Der Schiffsführer erhält über den nicht ausgeladenen Theil seiner Ladung eine Zollabfertigung, welche bey der Zollstelle, in deren Bezirk eine weitere Ausladung erfolgt, vorgelegt werden muß.

Der Zoll und die Accise wird für jeden Theil der Ladung bey der Zollstelle entrichtet, in deren Bezirk derselbe an das Land gebracht wird.

Den Schiffsführern kann sowohl vom Amte, als auch von den Zollinspectoren eine bestimmte Zeit vorgeschrieben werden, binnen welcher die Ausladung beschafft werden muß.

§. 3.

Wer von einem Orte des Inlandes nach einem andern, oder nach dem Auslande Waaren versendet, welche der Accise unterworfen sind, muß solche, wenn die Menge derselben, bey trocknen Waaren 50 A Oldenb. Gewicht, bey flüssigen Waaren einen halben Anker übersteigt, mit einem als Begleitschein dienenden Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

- a) den Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
- b) die Menge der Waaren; bey trocknen

Waaren nach Pfunden, bey flüssigen nach
Orthofden und Ankern, in Buchstaben;

- c) die Gattung der Waaren;
- d) die Anzahl der Kolli und deren Zeichen
und Nummern;
- e) den Bestimmungsort;
- f) den Vor- und Zunamen des Versenders,
den Versendungsort, den Tag und das
Jahr der Absendung.

Jeder Waarenführer ist überdies verpflichtet,
über den Ursprung accisepflichtiger Waaren,
wenn die Quantität derselben auch keinen Be-
gleitschein erfordert, den Steuerbedienten auf
Verlangen die nöthige Auskunft zu ertheilen.

§. 4.

Die Begleitscheine müssen mit der Ladung
vollkommen übereinstimmen, und werden solche,
denen diese Uebereinstimmung mangelt, als gar
nicht vorhanden angesehen.

Waarenführer, welche für verschiedene Em-
pfänger geladen haben, sollen für einen jeden
einzelnen Waarenempfänger, oder, wenn der
Transport für verschiedene Orte bestimmt ist,
mindestens für jeden Ort einen besondern Be-
gleitschein bey sich führen.

Wird ein Theil der Ladung auf dem Wege
zu dem im Begleitschein angegebenen Bestim-
mungsorte abgesetzt, so muß von dem Empfän-

ger ein schriftliches Empfangsbekennniß ausgestellt werden, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Accisepflichtige Waaren, welche weder mit einem Zollpaß, noch mit einem Begleitschein versehen sind, unterliegen der Confiscation.

§. 5.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbetreibender sich einer Uebertretung der Zoll- und Accise-Gesetze schuldig gemacht habe, so kann zu deren Ausmittelung die Vorlegung der Handelsbücher verlangt werden. Auch ist eine Revision des Waarenlagers und die Untersuchung über die geschehene Besteuerung der vorgefundenen Waaren und selbst eine Hausvisitation zulässig.

Die Leitung einer solchen Revision des Waarenlagers — wohin jedoch die gewöhnliche Revision der Branntweinbrennereyen und der etwa unter besondere Controlle gestellten Gewerbetreibenden nicht gehört — muß indessen von einem Steuer-Inspector oder einem mit den Geschäften desselben beauftragten Steuerbeamten geschehen und bey Hausvisitationen die Local-Polizybehörde — worunter namentlich auch

Kirchspiels- und Bauervögte begriffen sind — zugezogen werden, welche der an sie desfalls ergehenden Aufforderung sogleich Folge zu leisten schuldig ist.

§. 6.

Ist Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein Gewerbe mit zoll- und accisepflichtigen Waaren heimlich treiben oder Niederlagen von solchen Waaren halten, dergleichen bey sich bergen oder dulden, so können Nachsuchungen unter den im §. 5. vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehen.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es jedoch nicht, wenn auf der That betroffene, von den Aufsichtsbeamten verfolgte Schleichhändler in fremden Gehöften oder Häusern einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten, auf Verlangen, sofort geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

§. 7.

Diejenigen, bey welchen eine Revision oder Nachsuchung geschieht, so wie deren Gewerbsgehülfen und Angehörige sind verbunden, den

revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision oder Nachsuchung in den vorgeschriebenen Gränzen zu vollziehen. Auch haben sie dasjenige zu unterlassen, wodurch die Beamten in Ausübung ihres Amtes gehindert werden könnten.

§. 8.

Für confiscirt erkannte Gegenstände sollen öffentlich verkauft und dabey die Namen der Defraudanten bekannt gemacht werden. Es kann jedoch mit Genehmigung der Cammer der confiscirte Gegenstand gegen Bezahlung des vollen Werths desselben dem Defraudanten zurückgegeben werden, wenn dieser Werth nach dem Ermessen des Amts und des Districts = Zoll = Inspectors, oder nach einer von zwey Sachverständigen vorgenommenen Abschätzung die Summe von 25 \mathfrak{C} Gold nicht übersteigt.

Eine solche Zurückgabe soll indeß alsdann nicht geschehen, wenn der Contravenient sich innerhalb Jahresfrist bereits einer Defraudation schuldig gemacht hat.

Die Bestimmung des §. 23. der Cammer = Bekanntmachung vom 16. August 1833, wonach die Waare dem Contravenienten zurückgegeben werden muß, wird aufgehoben.

§. 9.

Eine Erstattung der bezahlten Accise bey der Ausfuhr nach Maßgabe des §. 8. der Cammer-Bekanntmachung vom 16. Aug. 1833 soll in allen Fällen nur dann Statt finden, wenn für die zur Ausfuhr angemeldeten Waaren die Accise auch wirklich bezahlt und die Ausfuhr in das Ausland wirklich erfolgt ist.

Die geschehene Ausfuhr muß von der Haupt-Zollstelle und, wenn bis zur Grenze noch eine Neben-Zollstelle passirt werden muß, auch von dieser auf dem Zollpaß bescheinigt werden.

13) Mit Genehmigung der Regierung vom Amte Löningen erlassene Bekanntmachung vom 15. März, publ. den 18. März 1835.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird der am 24. März zu Essen abgehaltene Kramer-, Pferde- und Vieh-Markt sowohl für dieses Jahr, als auch für die Folge am Montage vor Palm-Sonntag abgehalten werden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Verlegung des
Kramer-, Pferde-
und Vieh-
Markts zu Essen.

III.

14) Landesherrliche Verordnung
vom 28. Febr., publ. den 21. März
1835.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Betr. die Aus-
führung der im
Art. 105. der
Verordnung üb.
die Verfassung
und Verwaltung
der Stadt Ol-
denburg enthal-
tenen Bestim-
mungen wegen
Entrichtung ei-
ner Recognition
von gewissen Ge-
werbtreibenden
in den Kirchspie-
len Oldenburg
und Osternburg.

Nachdem Wir beschlossen haben, die Be-
stimmung des Art. 105. der Verordnung über
die Verfassung und Verwaltung der Stadt Ol-
denburg, wegen Entrichtung einer Recognition
von gewissen Gewerbtreibenden in den Kirch-
spielen Oldenburg und Osternburg, nunmehr
zur Ausführung bringen zu lassen, so verordnen
Wir dieserhalb wie folgt:

§. 1.

Alle Personen, welche im Kirchspiel Ol-
denburg, mit Ausschluß der Stadt und der Vor-
städte, oder im Kirchspiel Osternburg ein Ge-
werbe betreiben, zu dessen Ausübung dieselben
bey fortdauerndem Bestande des der Stadt Ol-
denburg verliehen gewesenem, zur Zeit der Fran-
zösischen Landes-Occupation aufgehobenen sog.
Gewerbs-Privilegiums (C. C. O. P. 6. N^o
73. p. 111.) nicht berechtigt seyn würden, sol-
len verpflichtet seyn, vom 1. May d. J. an,
eine jährliche Gewerbs-Recognition an die Ser-
vice-Casse der Stadt Oldenburg zu bezahlen.

§. 2.

Die Termine, an welchen diese Recognition alljährlich erhoben werden soll, hat unsere Regierung unverweilt zu bestimmen und bekannt zu machen.

§. 3.

Unter den in der Verordnung vom 28. Novbr. 1705 genannten Bauern-Schustern und Schneidern, denen darnach die Ausübung ihres Gewerbes gestattet war, welche mithin jetzt der Verpflichtung zu Zahlung einer Recognition nicht unterworfen sind, sollen lediglich diejenigen Schuster- und Schneider-Meister verstanden seyn, welche entweder allein oder doch nur mit einem Lehrling ihr Handwerk betreiben.

§. 4.

Die in den Verordnungen vom 28. Nov. 1705 und 23. Nov. 1706 rücksichtlich der Bierbrauereyen enthaltenen Vorschriften, wornach die in dem, im §. 1. bezeichneten Bezirk vorhandenen Brauer das Bier nicht anders als bey Tonnen an die Krüger auf dem Lande verkaufen dürfen, werden hiedurch ausdrücklich dahin vigorisirt, daß durch eine andere Art des Debits des Biers, von Seiten der gedachten Brauer, dieselben der Verpflichtung zu Entrich-

III.

tung der Gewerbs-Recognition unterworfen seyn sollen.

§. 5.

Der Betrag der Gewerbs-Recognition soll von dem zeitigen Betrage des in der Stadt Oldenburg zu entrichtenden Quartiergeldes abhängig seyn und wird nach 5 Classen dergestalt festgesetzt, daß gleich seyn soll:

die 1. Classe $\frac{4}{6}$ des Betrages des für ein volles Haus zu entrichtenden Quartiergeldes,
= 2. = $\frac{3}{6}$ = = = = =
= 3. = $\frac{2}{6}$ = = = = =
= 4. = $\frac{1}{6}$ = = = = =

In der 5. Classe soll nie mehr gezahlt werden, als 1 \mathcal{R} Gold, und in dem Falle nicht mehr als 36 gr. Gold, wenn etwa in der Folge nach dem zeitigen Betrage des Quartiergeldes in der 4. Classe nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ \mathcal{R} Gold entrichtet werden.

Für die Classification der verschiedenen Gewerbtreibenden, soll lediglich die Beträchtlichkeit und die Ausdehnung des Gewerbes zur Richtschnur dienen, insbesondere also die Größe des von ihnen benutzten Locals dafür nicht in Betracht kommen.

§. 6.

Die Ansehung zur Gewerbs-Recognition soll durch eine Commission geschehen, welche bestehen wird aus:

- 1) dem Amtmann des Amts Oldenburg;
- 2) dem Stadtdirector; und
- 3) dem Syndicus der Stadt Oldenburg;
im Verhinderungsfall soll der Stadtdirector durch den Stadtsyndicus und dieser durch einen Rathsherr vertreten werden; und
- 4) dem Kirchspielsvogt des betreffenden Kirchspiels, und zwar der Kirchspielsvogt des Kirchspiels Oldenburg auch für das Stadtgebiet.

In der Commission soll die Stimmenmehrheit entscheiden und bey Stimmengleichheit für die zur Entscheidung stehende Frage ein Mitglied der Regierung der Commission beytreten.

Gegen jede Entscheidung der Commission, insbesondere gegen die Classification, bleibt den Betheiligten der Recurs nach Maßgabe der desfalls bestehenden Vorschriften, nachgelassen.

§. 7.

Unsere Regierung ist beauftragt, die zu Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

III.



§. 8.

Für den Fall, daß in der Folge es zweckmäßig befunden werden möchte, die in der Stadt Oldenburg im Art. 105. der Stadtordnung verheißene Entschädigung derselben anderweit zu verschaffen, oder daß etwa der Grund zu einer solchen ganz oder theilweise wegfallen sollte, behalten Wir Uns ausdrücklich vor, alsdann die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer zc.

15) Regierungs = Bekanntmachung
vom 15. März, publ. den 21. März
1835.

Betr. das dem Königl. Großbrittan. Schiffscapitain J. Ross für die von ihm herauszugebende Beschreibung seiner letzten Nordwest = Passage = Entdeckungsreise ertheilte Privilegium.

Nachdem auf Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchsten Befehl vom 18. v. M. dem Königlich-Großbritannischen Schiffscapitain John Ross für die von ihm nach Befehl Sr. Majestät des Königs von Großbritannien herauszugebende, zugleich in Englischer und Deutscher Sprache erscheinende Beschreibung seiner letzten Nordwest = Passage = Entdeckungsreise von der Regierung unter dem heutigen Datum ein Privilegium gegen den Nachdruck der deutschen Beschreibung und gegen den Verkauf von fremden Nachdrucken derselben ertheilt ist, wornach der Nachdruck nicht nur nach Art. 416. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs außer der Ver-

bindlichkeit zum Schadenersatz mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft werden soll, sondern auch in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever kein außerhalb Landes veranstalteter Nachdruck feil geboten oder verkauft werden darf, widrigenfalls der Verkäufer der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, der Strafe der Confiscation der bey ihm vorgefundenen Nachdrucksexemplare und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße unterliegt: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und haben Alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändler, sich hiernach zu achten und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

16) Consistorial = Bekanntmachung
vom 19. März, publ. den 28. März
1835.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verfügen geruhet, daß die Bekanntmachung des Consistoriums vom 31. December 1833 wegen Bestrafung der Schulversäumnisse auf die Erbherrschaft Tever, unter Aufhebung der früher über diesen Gegenstand dort bestehenden gesetzlichen Anordnungen, ausgedehnt wer-

Ausdehnung der
Consistorial-Bekanntmachung
vom 31. Dec.
1833 wegen Bestrafung der
Schulversäumnisse auf die Herrschaft Tever.

III.

den soll; jedoch tritt in der Erbherrschaft Ze-
ver in allen Fällen, wo in der gedachten Be-
kanntmachung des Consistoriums erwähnt ist,
statt desselben die Consistorial-Deputation zu
Ze- ver ein.

Letztere hat auch den Zeitpunkt zu bestim-
men, wann die Bekanntmachung vom 31. Dec.
1833 in der Erbherrschaft Ze- ver in Wirksam-
keit tritt und wird die Consistorial-Deputation
zugleich die Aemter, Schulvorstände, Prediger
und Schullehrer mit der nöthigen Anweisung
wegen gehöriger Anwendung der Vorschriften
dieser Bekanntmachung versehen.

17) Landesherrliches Patent vom 23.
Jan., publ. den 1. April 1835.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden u. c.

Thun kund hiemit:

Zur Bekannt-
machung der als
Landesgesetze
geltenden Grund-
gesetze und Be-
schlüsse des deut-
schen Bundes.

Da die Grundgesetze und Beschlüsse des
deutschen Bundes, welche in Unserem Großher-
zogthum als Landesgesetz zu gelten haben, we-
der vollständig, noch überall gleichförmig, in der
verfassungsmäßigen Weise bekannt gemacht sind;
so haben Wir verfügt, daß die nachstehende
Sammlung der in Unserem Großherzogthum
als Landesgesetze geltenden Grundgesetze und

Beschlüsse des deutschen Bundes veranstaltet werde, und machen dieselbe hiedurch zur Nachachtung Aller die es angeht, bekannt.

Urkundlich Unserer zc.

(Die oben gedachte Sammlung ist in der Expedition der Anzeigen zu 42 gr. Gold zu haben.)

18) Bekanntmachung der Regierung und der Cammer vom 21. März, publ. den 4. April 1835.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird in Betreff der Zollentrichtung für die mit den Fahrposten aus dem Auslande eingehenden Güter Folgen-
des bekannt gemacht:

- 1) Für alle mit den Fahrposten aus dem Auslande eingehende Güter, dieselben mögen bloß zollpflichtig oder auch der Acceise unterworfen seyn, muß der Eingangszoll entrichtet werden, in sofern die Päckereyen ein Gewicht von 25 A und darüber enthalten.
- 2) Eine Ausnahme findet Statt
 - a) bey Drucksachen, Musicalien, Landcharten und Büchern, welche ohne Rücksicht auf das Gewicht zollfrey mit den Fahrposten eingehen, und

III.

b) bey den mit den Fahrposten eingehenden Cigarren, für welche der Zoll schon in dem Fall zu entrichten ist, wenn die eingehende Quantität ein Gewicht von 2 \mathcal{A} übersteigt.

3) Bey Päckereyen von 25 \mathcal{A} und darüber, so wie bey Cigarren in Quantitäten über 2 \mathcal{A} findet dasselbe Verfahren Statt, welches in der Bekanntmachung der Regierung und Cammer vom 21. Nov. 1833 für accisepflichtige Waaren in Quantitäten über 2 \mathcal{A} vorgeschrieben ist, und bleiben übrigens die Bestimmungen der erwähnten Bekanntmachung hinsichtlich der accisbaren Waaren in voller Kraft.

19) Regierungs = Bekanntmachung vom 4. April, publ. den 8. April 1835.

Betr. die in Kastede errichtete
Chausseegelds-
Stätte.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll in Kastede eine Chausseegelds-Stätte errichtet und daselbst das Chausseegeld, vom 1. May d. J. an gerechnet, nach folgender Taxe erhoben werden:

Von einem Reifewagen, beladenen Wagen, einer Kutsche oder Chaise, für jedes Pferd oder Zugthier 2 Gr.

Von einem hiesigen unbeladenen Bauer-
wagen oder Schlitten für jedes Pferd
oder Zugthier 1 Gr.
Von einem Reiter. 2 Gr.
Für jedes Hand- oder Koppelpferd, Fül-
len und für jedes Stück Hornvieh 1 Gr.

Frachtwagen, die mit mehr als drey, und
Frachtkarren die mit mehr als zwey Pferden
bespannt sind, zahlen für jedes Pferd die Häl-
fte mehr als das gewöhnliche Chausseege-
ld trägt.

Das Chausseege-ld wird in Courant bezahlt,
wer aber in besserer Münzsorte zahlt kann kein
agio vergütet erhalten.

Derjenige, der das Chausseege-ld defrau-
diren sollte, wird polizeylich mit Geld oder Ge-
fängniß bestraft.

20) Cammer-Bekanntmachung vom
14. Apr., publ. den 18. Apr. 1835.

Da die bey der jährlichen Verpachtung
derjenigen Aussenroden, welche von der Lan-
desherrschafft nicht auf längere Zeit verliehen
sind, vorgeschriebene Bedingung, daß selbige
nach Michaelis nicht weiter benutzt werden sol-
len, seither in manchen Fällen unbefolgt gela-
sen worden, das späte Benutzen der Ausergro-
den aber bey gewöhnlicher Herbstwitterung auf

Verbot, nach
Michaelis den
Anzel von ver-
pachteten Aussen-
roden abzumä-
hen und fortzu-
schaffen.

III.



die nächstjährige Nutzung derselben nachtheilig einwirkt und deshalb nur ausnahmsweise gestattet werden kann, so wird in Höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, den Pächtern jener Außengroden das Mähen von Andel auf denselben nach Michaelis, in so ferne dazu nicht vom Amte eine besondere schriftliche Erlaubniß ertheilt worden, hiedurch mit der Bestimmung untersagt, daß alles ohne solche Erlaubniß von dem Pächter vorgenommene verspätete Abmähen und Fortschaffen von Andel, ebenso wie jedes von sonstigen Eingefessenen ohne Bewilligung des Amtes ausgeführte Abmähen und Fortschaffen von Andel auf jenen Außengroden, als Diebstahl an Gütern, die zum Eigenthume des Staats gehören — Art. 222. II. 1. und Art. 389. des Strafgesetzbuchs — angesehen und bestraft werden soll.

21) Regierungs = Bekanntmachung
vom 21. April, publ. den 25. Apr.
1835.

Erinnerung an
die den Erben des
weil. Staatsmi-
nisters v. Goethe
und den Erben
des weil. Hof-
raths v. Schiller
ertheilten Privi-
legien.

Geschehener Anzeige zufolge, soll nächstens zu Paris die Herausgabe eines Nachdrucks der Werke der vorzüglichsten deutschen Schriftsteller beginnen, unter dem Titel: Bibliothek der deutschen Classiker, eine vollständige Ausgabe ihrer Werke, erläutert durch die zu ihrem Verständ-

nisse nothwendigen Commentare, ihre Lebensbeschreibungen und die über sie erschienenen Kritiken, herausgegeben von einer Gesellschaft Gelehrter. Paris 1835.

Da nun zu vermuthen steht, daß dieses Unternehmen auch solche Werke befassen werde, deren Herausgabe bestimmten Verlegern ausschließlich zusteht; und daß es die Absicht sey, den veranstalteten Nachdruck auch in Deutschland zu verbreiten, so wird hierdurch zum Ueberfluß auf die dem weyl. Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Staatsminister v. Goethe zu Weimar und den Kindern des verstorbenen Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Hofraths von Schiller zu Weimar unter dem 9. April 1825 resp. 1. Nov. 1826 ertheilten ausschließlichen Privilegien gegen den Verkauf auswärts veranstalteter Nachdrücke in den hiesigen Landen, (Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Decbr. 1826., Gesetzsammlung Bd. 5. S. 370 ff.) aufmerksam gemacht.

22) Bekanntmachung des Militär-Obergerichts vom 26. April, publiz. den 29. April 1835.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs werden folgende, die Klagen gegen Officiere betreffende Bestimmungen bekannt gemacht:

Betr. den Sühneversuch bey Klagen gegen einen im effectiven Dienst befindlichen Officier.

- 1) Das Militair-Obergericht wird künftig keine, zu seiner Competenz gehörige Klage gegen einen, im effectiven Dienst befindlichen Officier annehmen, wenn nicht der Kläger bescheinigt, daß er seine Ansprüche dem Vorgesetzten des zu belangenden Officiers vorgelegt hat, und dieser eine gütliche Vereinbarung zwischen ihm und dem Officier versucht hat.
- 2) Der Vorgesetzte, an den der Gläubiger sich, der Vorschrift unter Ziffer 1) gemäß, zu wenden hat, ist:
 - a) der Brigade-Major, wenn der zu belangende Officier zum Brigade-Stabe,
 - b) der beykommende Regiments-Commandeur, wenn er zu einem der Infanterie-Regimenter,
 - c) der Commandeur der Artillerie, wenn er zur Artillerie gehört,
 - d) der Brigade-Commandeur, wenn einer der unter a) b) c) genannten Vorgesetzten verklagt werden soll.
- 3) Die genannten Vorgesetzten sind angewiesen, die unter Ziffer 1. erwähnte Bescheinigung zu ertheilen.

23) Mit Genehmigung der Regierung vom Amte Berne erlassene Bekanntmachung vom 1. May, publ. den 13. und 20 May 1835.

Wegen des Gebrauchs der 4 Stedinger Siele zur Durchfahrt wird, auf den Antrag des Sielachts-Ausschusses und mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung, unter Vorbehalt etwaiger Abänderungen, Folgendes angeordnet:

Betr. die Fahrt durch die drey Siele an der Hunte und durch den Piependammer Siel an der Weser.

- 1) die Fahrt durch die 3 Siele an der Hunte und durch den Piependammer Siel an der Weser ist nur unter Aufsicht des Sielauffsehers gestattet.
- 2) Jeder Schiffer, welcher mit seinem Schiffe durch einen der 4 Stedinger Siele zu fahren wünscht, muß sich dieserhalb, zu Vermeidung von 1 bis 10 r Gold Brüche, vorher an den Sielauffseher
Johann Siebje zu Dreyfielen,
Johann Hilfers zu Piependammer-siel,
wenden und dessen Anordnungen befolgen,
- 3) Der Sielauffseher muß, wenn die Durchfahrt wegen des Wasserstandes r . ohne Gefahr geschehen kann, die vor jedem Siel anzubringende und von ihm immer verschlossen zu haltende Kette aufschließen, auch bei Durchführung des Schiffes die



Aufsicht führen und die etwa erforderliche Hilfe leisten. Derselbe ist für allen durch seine oder der Schiffer hiebey begangene Versehen oder Unvorsichtigkeiten etwa entstehenden Schaden verantwortlich.

4) Der Sielauffseher erhält hierfür:

von einem Beurtfahrer und überhaupt von jedem bedeckten Schiffe: Cour.

von Morgens 6 Uhr bis 9 Uhr Abends 4 gr.

von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 8 gr.

von Sand- und Erdschiffen, und überhaupt von jedem offenen Schiffe: Cour.

von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends 1 gr.

von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 2 gr.

24) Auf Auctorisation der Regierung vom Stadt = Magistrat zu Oldenburg erlassene Bekanntmachung vom 30. May, publ. den 3. und 6. Jun. 1835.

Betr. das in den
Pferde- und
Biehmärkten
vor Oldenburg
zu erhebende
Stättegeld.

Auf Auctorisation der Großherzoglichen Regierung wird hiedurch bekannt gemacht, daß in den im Juny, August und October hieselbst Statt findenden Pferde- und Biehmärkten bis weiter ein Stättegeld nach folgendem Tarife erhoben werden soll:

	Courant.
1) von einem einfachen Zelte . . .	30 Gr.
2) von einem doppelten Zelte . . .	60 —
3) von einem Wein- oder Li- queurzelte 2 r^{e}	36 —
4) von einem Sudelzelte 2	—
5) von einem Wagen mit Flachs, Holz oder anderen Sachen . . .	36 —
6) von einem Tische mit Waaren . . .	24 —
7) von Herumträgern mit Früchten, Fischen oder sonstigen Sachen zum Verkauf	12 —
8) von einem eingegrabenen Wagen zum Anbinden des Viehes	8 —
9) von einem zu diesem Zwecke auf- gestellten nicht eingegrabenen Wa- gen	4 —
10) von Musicanten und dergleichen die Märkte beziehenden Leuten . . .	24 —

wogegen die bisher entrichteten Weinkaufsge-
bühren künftig wegfallen.

Rückfichtlich der auf diesen Märkten zum Verkauf auszustellenden Gegenstände ist bestimmt worden, daß alle Manufactur-, Puz-, Mode-, auch sogenannte Crüdenier-Waaren ausgeschlossen seyn, dagegen aber die Fabrikate der Handwerker, namentlich: der Seiler, Sattler, Schuster, Drechsler, Schmiede, Schlosser, Klempner, Zinngießer, Kupferschmiede, Hut-, Kappen- und

III.



Korbmacher zc. so wie Holzwaaren, Flachß, grobe irdene Geschirre, Früchte und Eß- und Trinksachen aller Art zugelassen, die sogenannten Sudelzelte aber nur solchen Personen bewilligt werden sollen, welche als rechtlich und auf Ordnung haltend bekannt sind.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 26. May, publ. den 6. Juny 1835.

Betr. die neue Dienstinstruction für das Land- Dragonercorps.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog eine einigermaßen veränderte Formation des Landdragoner-Corps angeordnet haben: so wird die dadurch nothwendig gewordene neue Höchstgenehmigte Dienstinstruction hiemittelt zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dienstinstruction

für das

Landdragoner = Corps.

§. 1.

Das Landdragonercorps besteht, als Landes-Policey-Anstalt, neben den Local-Policey-Instituten, und ist im Allgemeinen bestimmt, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung allenthalben im Lande erhalten und befördern zu helfen und die Befolgung der darauf sich beziehenden Geseze und Anordnungen zu sichern.

§. 2.

Dieses Corps hat, rücksichtlich seiner innern Einrichtung und Disciplin, eine militairische Verfassung, und ist seinen Obern in dieser Beziehung auf militairische Weise untergeordnet.

§. 3.

In Beziehung auf seine eigentliche Dienst-Anwendung überhaupt ist dasselbe aber unter die Befehle der Regierung gestellt, und sowohl deren Befehle als auch die ihm von der Inspection der höhern Policen, den Gerichten, Aemtern und Magistraten, in Angelegenheiten des Dienstes der Administration wie der Justiz zugehenden Aufträge und Vorschriften pünctlich auszurichten und zu befolgen schuldig, indem auch alle diese Behörden den Beistand und die Unterstützung des Corps in ihren Dienst-Angelegenheiten zu requiriren und zu fordern berechtigt sind.

Alle auf das Ganze sich beziehenden Vorschriften läßt die Regierung an den Commandeur gelangen, der für deren Ausführung verantwortlich ist; specielle Anordnungen und Vorschriften ergehen von den betreffenden Behörden an die einzelnen Posten unmittelbar.

§. 4.

Die Landdragoner sind rücksichtlich ihrer Dienstthätigkeit keineswegs auf einen bestimm-

III.

ten District beschränkt, sondern vielmehr allenthalben und immer als im Dienste sich befindend zu betrachten, und sollen sowohl selbstständig als auch die Localpolicen unterstützend, anregend und fördernd und von dieser wieder gegenseits unterstützt wirken, weshalb dieselben sich auch mit den zum Dienst der Localpolicen gehörigen Officialen, als den Kirchspielsvögten, Bauervögten, Amtsboten und Feldhütern in steter Communication zu halten und einträchtig zu benehmen haben, wogegen diese die Landdragoner auf deren Aufforderung in allen Stücken im Dienste zu unterstützen schuldig sind.

§. 5.

Die Mannschaft des Corps ist theils hier in Oldenburg stationirt, und dient als Reserve-Policen detachment zur Disposition der Regierung und der Landes-Policenbehörde sowohl als der Localbehörden, theils ist sie zu Extrapostirungen im Lande und an den Grenzen verwandt, wie es die Umstände erfordern. Ueberall kann sie zu augenblicklichen Versendungen und zur Ueberbringung eiliger Schreiben und Befehle gebraucht werden.

§. 6.

Auch ohne besondere Aufforderung ist immer ein Theil der Mannschaft auf Patrouillen und Dienstritten durch das ganze Land und na-

mentlich in solche Gegenden auszusenden, wo es den Umständen nach gerade am erforderlichsten ist. Besonders müssen die Haupt-Landstraßen nach allen Richtungen und selbst die Grenzen auf solche Weise beritten werden. Die Aemter und andere Behörden bescheinigen den Dragonern bei solcher Gelegenheit in ihren Dienstbüchern, daß sie sich gemeldet haben, und diese haben auf solchen Dienstritten Alles zu erfüllen, was in dieser Instruction für den Dienst der Landdragoner überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 7.

Der Wachtmeister soll ebenfalls von Zeit zu Zeit solche Diensttouren machen, um sich auch, nach eingezogenen Erkundigungen bey den Aemtern, von der Thätigkeit des Corps und davon zu überzeugen, daß die Dragoner und Unterofficiere ihre Dienst-Obliegenheiten gehörig erfüllen, und über den Befund an den Commandeur rapportiren.

§. 8.

Der Commandeur hat die Annahme, Beförderung und Entlassung der Leute nach Maassgabe des Landesherrlichen Normativs über die Formation des Landdragonercorps, die Erhaltung der Disciplin, die Einübung und Instruierung der Leute zu besorgen, so wie die Auf-

III.

sicht über die Montirung, die Remonte und das übrige Material, desgleichen über die Rechnungsführung des Wachtmeisters und über die Commandir-Rolle zu führen.

Derselbe ist in Beziehung auf die innere militairische Organisation des Corps dem Militair-Commando, in allen den eigentlichen Dienst des Corps angehenden Angelegenheiten aber der Regierung untergeordnet, an welche er auch, wenigstens alle Monat einmal, auf den Grund der ihm von den berittenen Leuten und dem Wachtmeister gemachten Rapports und eigener Erfahrungen über die Dienstthätigkeit des Corps Bericht zu erstatten hat. Um sich hievon gründlich zu überzeugen, hat derselbe auch von Zeit zu Zeit Inspections-Reisen zu machen und bey den Aemtern desfalls Erkundigungen einzuziehen.

§. 9.

Damit das Landdragonercorps in beständiger Thätigkeit erhalten werde und sich unter steter Controlle gestellt wisse, sollen auch die Aemter, so oft nöthig, und wenigstens am Ende eines jeden Semesters, über die Dienstleistung desselben und das Betragen der Leute an die Regierung berichten.

§. 10.

Zu dem übrigen Militair und dessen Befehlshabern steht der Dragoner insofern in Be-

ziehung, daß er den Letzteren überall Ehrfurcht und die vorgeschriebenen militairischen Honneurs zu erweisen, sich, wenn er ihnen auf Diensttours begegnet, bey ihnen zu melden und den Zweck seiner Sendung anzuzeigen hat. Dasselbe ist er schuldig in solchen Orten, in denen eine Garnison oder ein Commando steht, bey dem Commandanten derselben zu thun. Militairische Behörden oder Vorgesetzte können den Dragoner wegen eines Disciplinar- oder andern Vergehens arretiren und an den Commandeur des Dragonercorps abliefern, sofern sie nicht eine bloße Anzeige an denselben hinreichend, oder wegen der Natur des Dienstes, in welchem sich der Schuldige befindet, selbst erforderlich finden.

§. 41.

Zur Erfüllung ihrer polizeylichen Dienstobliegenheiten haben die Landdragoner im Allgemeinen sorgfältig auf Alles zu achten, wodurch die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet werden könnte, und, wo sie solches bemerken sollten, den betreffenden Behörden sofort Anzeige davon zu machen, damit jede Gefahr ohne Verzug beseitigt werde.

Namentlich haben dieselben dieses in Obacht zu nehmen, wenn sie Gefahr drohende Stellen an den Deichen, Brücken, Höhlen, Ste-

III.

gen, Straßen und Wegen, nicht gehörig eingefasste Brunnen und Wasserkuhlen, wie auch Beschädigungen an Holzpflanzungen und Bäumen an den Wegen und Heerstraßen gewahr werden, oder Mißbräuche entdecken, durch welche diesen oder anderen Anstalten Schaden zugefügt werden könnte.

§. 12.

Bei Handhabung der Sicherheit auf den Gassen, Heerstraßen und Wegen hat der Dragoner darauf zu achten, daß die Passage weder durch Wagen, noch sonstige Hindernisse gesperrt werde; imgleichen die Fuhrleute und Postillons anzuhalten, daß sie bey Krügen, Wirthshäusern und wo sie sonst anhalten, bey ihren Pferden bleiben, oder dieselben entweder unter gehörige Aufsicht gestellt oder wenigstens gehörig angebunden haben.

Sollte der Dragoner Vieh am Wege antreffen, oder Bienenstände an denselben aufgestellt finden, so hat er zu besorgen, daß solche entfernt werden.

§. 13.

Wenn der Dragoner tollwüthige oder beißige, die Passirenden anfallende oder nicht mit Marken bezeichnete Hunde, in den Marschen frey herumlaufende Stiere, auf den Geesten Betreibung der Wehesände bemerkt, so hat er

die Betheiligten sowohl an die Befolgung der bestehenden Vorschriften zu erinnern, als auch dem Amte davon Anzeige zu machen.

§. 14.

Nachrichten oder Anzeigen, welche der Dragoner über ein begangenes Vergehen oder Verbrechen erhält, hat derselbe sofort der nächsten Amts- oder Gerichtsbehörde anzuzeigen und Sorge zu tragen, daß die Spuren eines begangenen Verbrechens nicht vertilgt und die Verbrecher entdeckt und ergriffen werden.

Flüchtiger Verbrecher, oder solcher, welche auf frischer That ertappt werden, hat er sich sofort zu bemächtigen, und, in Beziehung auf erstere, sich mit den etwa erlassenen Steckbriefen bekannt zu machen und solche stets bey sich zu tragen. Die Ergriffenen sind sofort ans nächste Amt abzuliefern.

§. 15.

Unterofficiers und gemeine Soldaten, die nicht auf Commando stehen und ohne Urlaubspäß oder Abschied auf der Landstraße, oder bey Gelegenheit des Visitirens der Wirthshäuser auf dem Lande sich betreffen lassen, imgleichen Militairs, welche auf Urlaub oder zu Dienstverrichtungen beordert, Excesse oder andere Unregelmäßigkeiten begehen, hat der Dragoner zu arretiren und an den nächsten Militairposten oder das nächste Amt abzuliefern.

III.

Wenn ein Landdragoner einen aus hiesigen Militairdiensten Desertirten aufhält und abgeliefert, so wird dafür die festgesetzte Prämie vergütet.

§. 16.

Vorzügliche Sorgfalt haben die Dragoner darauf zu verwenden, daß keine fremden Vagabonden, Bettler, Leute ohne Gewerbe, Handwerksburschen, Hausirer und Juden, welche nicht in die hiesigen Lande eingelassen werden sollen, in das Land kommen, oder, wenn sie sich eingeschlichen haben mögten, nicht im Lande verweilen, sondern auf dem kürzesten Wege wieder daraus entfernt werden. Die Dragoner haben daher fremde verdächtige, besonders zu Fuß reisende Personen nach ihren Reisepapieren zu befragen, und solche, wenn sie dabey etwas Ordnungswidriges bemerken, vor das nächste Amt zu führen. Zu diesem Ende haben die Dragoner auch solche Eingefessene welche mit fremden Vaganten und dergleichen Leuten in Verkehr stehen, oder solche beherbergen, besonders zu beachten und abgelegene Gebäude zu untersuchen. Fußreisende, welche sich dagegen durch ihre Pässe und Kundschaften oder sonst gehörig ausweisen und zum Eintritt in die hiesigen Lande legitimiren können, haben die Dragoner ihre Straße ungehindert passiren zu las-

sen und sich darauf zu beschränken, dieselben bey Fortsetzung ihres Weges zu beobachten.

Einheimische Bettler sind an das nächste Amt zur Bestrafung abzuliefern.

§. 17.

Von Seiten des Dragoner-Commandeurs ist darauf zu sehen, daß an Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, oder sonst ein größerer Zusammenfluß von Menschen zu erwarten ist, Dragoner zugegen sind, um auf Ordnung zu sehen und Unfug zu steuern.

§. 18.

Desgleichen sollen Wirthshäuser und Krüge durch die Dragoner von Zeit zu Zeit unerwartet nachgesehen und verbotene Spiele und Nachtschwärmereien durch sie gehindert werden.

§. 19.

Personen, welche unter Polizey-Aufsicht gestellt sind und solche Individuen, welche einen notorisch schlechten Lebenswandel führen und den Dragonern als verdächtig bekannt, oder von der Behörde als solche bezeichnet sind, haben dieselben stets, jedoch ohne Aufsehen und mit Umsicht zu beachten, auf deren Umgang, Beschäftigung und ganzes Treiben ein wachsames Auge zu halten, und wenn solches von der Polizey-Behörde verordnet worden, von

III.

Zeit zu Zeit des Nachts in deren Wohnungen nachzusehen, ob sie sich zu Hause befinden.

Diese Aufmerksamkeit ist besonders nothwendig und zu verdoppeln, wenn in einer Gegend häufiger Diebstähle vorkommen, oder andere Uebelthaten verübt werden, oder gar zu vermuthen ist, daß sich Diebesbanden gebildet haben.

§. 20.

Bei Transporten von Arrestanten, welche durch die Dragoner, auf deshalb an sie ergangene Aufforderung, immer zu besorgen sind, haben dieselben die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu beobachten, damit die Arrestanten nicht entspringen. Getraut ein Dragoner sich nicht, den Transport allein zu besorgen, so hat er sich die nöthige Assistenz von andern Policcy-Officialen oder durch das Amt zu verschaffen.

§. 21.

Wenn ein Dragoner Personen in Schlägereyen verwickelt, oder in Anwendung widerrechtlicher Gewalt begriffen, antrifft, so hat er denselben Einhalt zu thun, Ruhestörer zu zerstreuen und die Ordnung herzustellen. Fällt eine Schlägerey in einem Wirthshause vor, so ist es seine Pflicht, den Wirth zur Stillung der Händel aufzufordern und ihm dazu thätigen Beystand zu leisten. Werden Streitende

oder Tumultuanten von ihm auf offener Straße betroffen, so hat er sich ihrer, wenn sie nicht freiwillig folgen wollen, zu bemächtigen und sie zum Kirchspielsvogt des nächsten Orts, oder, wenn es füglich geschehen kann, zu dem Amte zu bringen.

§. 22.

Jedem, der in Forsten, Feldern oder Wiesen und überhaupt in der Wildbahn mit einem Jagdgewehr betroffen wird und nicht sofort nachweisen kann, daß er zur Jagd berechtigt sey, imgleichen denjenigen, welche außer der zur Jagd erlaubten Zeit dieselbe ausüben, hat der Dragoner das Jagdgewehr abzunehmen und an das Amt, in dessen Bezirk der Forst- oder Jagd-Frevel begangen, also die desfallige Untersuchung einzuleiten ist, abzuliefern.

§. 23.

Ueberall, wo der Dragoner Veranlassung sieht oder erhält, Hülfe zu leisten, oder Hülfsleistungen veranstalten oder befördern zu können, ist er dazu im Allgemeinen sowohl berechtigt als verbunden; besonders bei Feuersgefahr zur Dämpfung des Brandes und Beschützung der geretteten Sachen beizutragen; Reisenden, die seiner Unterstützung und seines Schutzes bedürfen, solchen bereitwillig zu leisten; bei Ertrunkenen, Erfrorenen, oder auf andere Weise

verunglückten Personen die Beschleunigung der Rettung und Anwendung der dazu dienlichen Mittel durch Beihülfe und schnelle Anzeige zu bewerkstelligen; zu Aufrichtung umgefallener Wagen Hülfe zu versammeln, und in allen dergleichen Fällen sich so thätig und hülfreich zu beweisen, als es in seinen Kräften und in seinem Vermögen steht.

§. 24.

Der Landdragoner soll stets in Uniform seyn, es wäre denn, daß er zur Aufrichtung besonderer Aufträge ausdrücklich angewiesen wäre, in anderer Kleidung aufzutreten.

§. 25.

Da derselbe mit Ausnahme der Zeit, wo er sich etwa auf Urlaub befindet, fortdauernd als in Diensten begriffen anzusehen ist, so wird von ihm bewiesene Nachlässigkeit, Böllerei, Trunkenheit, Untreue, Annahme von Geschenken in Dienstangelegenheiten, Bestechung, Erpressung und jedes andere Vergehen nach Inhalt der Kriegs-Artikel 11 und 25. doppelt so hart, als bei jedem andern Soldaten bestraft, der sich außer dem Dienst ein solches hat zu Schulden kommen lassen, und in Fällen, wo er zu Schadenersatz verbunden ist, dessen beim Corps gestellte Bürgschaft dazu verwendet.

§. 26.

Die Landdragoner haben sich mit den bestehenden Polizei-Vorschriften und Anordnungen stets genauest bekannt zu machen, und soll zu dem Ende den etwa im Lande stationirten Dragonern das Wochenblatt vom nächsten Kirchspielsvogt regelmäßig mitgetheilt und ein Exemplar davon in der Dragoner-Caserne hieselbst gehalten werden.

§. 27.

Die im Lande und an den Grenzen aufgestellten Landdragoner-Posten (§. 5.) und die patrouillirenden Dragoner haben außer ihren polizeilichen Verrichtungen besonders auch auf die Befolgung der Vorschriften wegen der indirecten Steuer (Zoll und Accise) genau zu achten, sich überall mit den Steuer-Auffsehern und deren Vorgesetzten in Verbindung zu setzen und dieselben in ihrem Dienst nicht nur zu unterstützen, sondern auch selbstständig nach deren Instruction zu verfahren.

Zu dem Ende soll ihnen die letztere mitgetheilt werden, und sie sind gehalten, den Anordnungen und Weisungen der Zoll-Inspectoren in allen Dingen, die den Steuerdienst betreffen, Folge zu leisten. Dagegen sind auch die Steuer-Auffseher angewiesen, die Landdragoner in ihren polizeilichen Dienstverrichtungen, so viel ihr ei-

gentlicher Dienst und die Umstände gestatten, zu unterstützen und namentlich in Bezug auf fremde Bagabonden zc., §. 16. der gegenwärtigen Instruction, die ihnen zu dem Ende mitgetheilt werden soll, gemäß zu verfahren.

Der Commandeur des Landdragonercorps und der Ober-Zoll-Inspector werden sich zur Ausführung dieser Anordnung mit einander in stetem Benehmen halten, über die demgemäß zu treffenden Postirungen mit einander Rücksprache nehmen, dieselben ihren respectiven Oberbehörden in Vorschlag bringen und sich gegenseitig von den dies Verhältniß betreffenden Meldungen in Kenntniß setzen.

§. 28.

Ein jeder Landdragoner und Unterofficier soll die ihm zugehenden schriftlichen Ordres und Aufträge, nach der Zeitfolge zusammengelegt, sorgfältig aufbewahren und über seine Dienstleistungen ein kurzes Journal führen, welches alle Abend abzuschließen ist. — Diese Papiere und Journale sollen von dem Wachtmeister und Commandeur sorgfältig nachgesehen werden, imgleichen können sich die Aemter solche von den Dragonern, die sich melden, vorlegen lassen, um sich zu überzeugen, ob und wie die Dragoner ihre Dienst-Obliegenheiten erfüllen.

§. 29.

Jeder Landdragoner muß seinen Dienst allenthalben mit Ernst und Nachdruck verrichten, jedes rohe und muthwillige Betragen vermeiden, mit möglichster Schonung verfahren und sich durch sein ganzes Betragen die Achtung und das Vertrauen der Eingefessenen zu erwerben und zu erhalten suchen. Der Landdragoner darf sich daher nie in geistigen Getränken übernehmen, an keinerlei Gelagen und Excessen gar selbst Theil nehmen, von Niemandem Geschenke, sey es was es wolle, annehmen, keinerlei Nebengeschäfte treiben und sich niemals abhalten lassen, seine Pflicht zu thun.

§. 30.

Dagegen ist derselbe aber auch berechtigt, in Ausübung seines Dienstes Respect und Gehorsam zu fordern, und befugt, jeden Widerspenstigen und Ruhestörer, welcher seinen mündlichen Befehlen keine Folge leisten will, zu arretiren. Diese Befugniß steht demselben ebenfalls in allen Fällen zu, wo Besorgniß der Flucht vorliegt und an der Festnahme gelegen ist, überdies aber auch gegen alle flüchtige Verbrecher, Deserteurs und fremdes Gefindel.

§. 31.

Wenn die Landdragoner in besonderen Fäl-

III.



len zu Erfüllung ihrer Berufspflichten militairische Unterstützung nöthig haben, so haben sie sich deshalb an den nächsten Militair-Commandanten zu wenden. welcher die nöthige Mannschaft zu Hülfe geben wird.

Im Uebrigen ist jeder einzelne Landdragoner berechtigt, den Schutz der Obergkeiten, insonderheit der Kirchspielsvögte, Bauervögte und Feldhüter in Anspruch zu nehmen, auch im Nothfall die erforderliche Mannschaft in gleicher Maaße wie die Bauervögte nach §. 10. ihrer Instruction, zur Hülfe aufzubieten, und dagegen jeder Unterthan, in Betrachtung der Autorität, in deren Vollmacht der Dragoner handelt, ihm nach Kräften Unterstützung und Folgeleistung schuldig. Widersehung gegen denselben in Ausübung seines Dienstes wird als Verletzung des, obrigkeitlichen Dienern schuldigen, Gehorsams, thätliches Vergreifen oder Verwunden so streng als eine gegen die Obergkeit selbst verübte Gewaltthätigkeit nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs bestraft.

§. 32.

Mit den ihm anvertrauten Waffen hat der Landdragoner behutsam und vorsichtig umzugehen, damit nicht durch Unvorsichtigkeit Schaden angerichtet werde. Auch darf derselbe nur in dringenden Fällen, wenn seinen mündlichen

Anordnungen nicht Folge geleistet, er selbst oder andere thätlich angegriffen und auf seinen Zuruf von dem Angriff nicht abgestanden wird, Gebrauch davon machen. In solchen Fällen hat derselbe sich mit dem Seitengewehr zuerst durch flache Hiebe zu vertheidigen und nur im Fall der äußersten Noth, und wenn er sich keine anderweite Hülfe verschaffen kann, von scharfen Hieben und zuletzt vom Feueergewehr, jedoch mit der äußersten Vorsicht, Gebrauch zu machen, damit Niemand ums Leben komme.

§. 33.

Da die Dragoner besoldet werden und Quartier und Tagegelder erhalten, so haben dieselben weder an ihren Stationsorten noch auf Dienststreifen irgend etwas von den Eingefessenen in Anspruch zu nehmen.

§. 34.

Allenthalben, wo die Gesetze dem Denuncianten Prämiengelder oder einen Theil der erkannten Brüche zusprechen, soll auch dem Landdragoner solche zuerkannt werden, und haben die betreffenden Behörden den Betrag dem Landdragoner, welchem derselbe gebührt, zu verschaffen. Der Landdragoner hat sodann, unter Vorlegung des ihm desfalls Zugegangenen, dem Commandeur des Corps hievon sofort Anzeige

III.

zu machen und dieser wird der Regierung jährlich eine Uebersicht desjenigen, was die Dragoner auf diese Weise erhalten haben, vorlegen.

§. 35.

Jede Erweiterung oder Veränderung dieser Instruction wird vorbehalten.

26) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 2. Juny, publ. den 6. Juny 1835.

Betr. die landesherrliche Verordnung über die Aufhebung des bisherigen Vergantungswesens und die Einführung von Auctionatoren in den Kreisen Cloppenburg u. Neuenburg, mit Ausschluß der Herrschaft Barel.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter dem 22. April d. J. eine landesherrliche Verordnung über die Aufhebung des bisherigen Vergantungswesens und die Einführung von Auctionatoren in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Barel, erlassen ist, welche Verordnung mit dem 1. August d. J. in gesetzliche Kraft tritt.

Auctionator- und Vergantungs-Ordnung
für die Kreise
Cloppenburg und Neuenburg,
mit Ausnahme
der Herrschaft Barel.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.
Finden Uns bewogen, vorläufig in den

Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Barel, die bisherige Einrichtung des Vergantungswesens abzuändern, indem Wir Uns vorbehalten, nach gemachter Erfahrung über die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen, solche auch in andern Kreisen des Herzogthums einzuführen.

Wir verordnen demnach:

§. 1.

In den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Barel, ist die Vergantungs-Ordnung vom 1. August d. J. an aufgehoben und tritt an deren Stelle die gegenwärtige Verordnung.

Aufhebung der Vergantungs-Ordnung von 1814.

§. 2.

In den gedachten Kreisen, mit Ausnahme der Herrschaft Barel, ist demnach die gesetzliche Vorschrift, daß meistbietende Verkäufe nur durch den Auktionsverwalter vorgenommen werden können, außer Kraft gesetzt und das Amt der Auktionsverwalter hört auf. Einem Jedem ist freigestellt, Verkäufe beweglicher oder unbeweglicher Güter an den Meistbietenden selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, unter Beobachtung nachstehender Vorschriften, vorzunehmen.

Freiheit der Verkäufe an den Meistbietenden.

§. 3.

Um dem Publicum Personen zu bezeichnen, welche als Bevollmächtigte in solchen Geschäften

Concessionirte Amts-Auktionatoren.

III.



Zutrauen verdienen und durch deren Zuziehung die Vortheile eines schnelleren Verfahrens und größerer Sicherheit erreicht werden können, werden in den einzelnen Aemtern der genannten Kreise Amts-Auctionatoren concessionirt, unter denen jedoch im Umfange des ganzen Kreises die Wahl freigestellt bleibt.

§. 4.

Verpflichtung
der Amts-Auc-
tionatoren zu
Uebernehmung
des Auftrags in
gewissen Fällen.

Die Amts-Auctionatoren dürfen den Auftrag mit der Hebung und Gefahr in Ansehung der in dem Amte, worin ihnen ihr Wohnsitz angewiesen worden, befindlichen Gegenstände nicht ablehnen:

- 1) bei allen executiven Verkäufen,
- 2) bei allen Verkäufen und Verheuerungen von Gegenständen, welche zu Concursumassen gehören;
- 3) bei allen Verkäufen und Verheuerungen von Gegenständen, welche Theile eines von Vormündern oder Curatoren verwalteten Vermögens sind.

§. 5.

Nothwendigkeit
ihrer Zuziehung
in gewissen Fäl-
len.

Von der Willkühr (S. 2.) in Zuziehung der Amts-Auctionatoren sind ausgenommen:

- 1) Immobil-Verkäufe von Concursgütern;
- 2) Mobiliar-Verkäufe über 100 re in Concurfen zum Zweck gerichtlicher Executionen;

wobei die Versteigerung, Hebung und Gefahr stets einem Amts-Auctionator übertragen werden muß.

Solche Verkäufe sind jederzeit durch den Auctionator des Amtes vorzunehmen, in welchem sich die zu verkaufenden Gegenstände befinden. Wenn aber zu einer Concurssmasse gehörige Immobilien in verschiedenen Aemtern belegen sind, so bestimmt das Concurssgericht den Auctionator, welcher den Verkauf abhalten soll.

§. 6.

Die Concession wird den Amts-Auctionatoren von der Justiz-Canzlei, nach dazu eingeholter Landesherrlicher Genehmigung, ertheilt. Bei derselben bleibt eine dreimonatliche Kündigung vorbehalten, welche der Justiz-Canzlei zusteht.

Anstellung und Kündigung.

Sie sind zu Beobachtung der in dieser Verordnung ihnen vorgeschriebenen Pflichten zu beeidigen.

§. 7.

An dem Vermögen der Amts-Auctionatoren steht zur Sicherung der aus ihrer Amts-Verwaltung entstandenen Verpflichtungen den daraus Berechtigten eine General-Hypothek von der Zeit der Ingrossation derselben, und zwar, bei der Concurrnz Mehrerer, mit gleicher Priorität zu.

Sicherheitsstellung durch Hypothek.

III.

Die Ingrossation dieser General-Hypothek wozu es keiner besonderen Bewilligung bedarf, hat die Justiz-Canzlei auf die Amts-Auctionatoren gleich nach ihrer Concessionirung zu bewirken.

§. 8.

Sonstige Cauti-
on.

Gewährt das eigene Grundvermögen der Amts-Auctionatoren nach dem Ermessen der Behörde keine genügende Sicherheit, so haben solche auch eine, bei jedem Amts-Auctionator besonders zu bestimmende, hypothecarische Bürgschaft, oder sonstige genügende Cauti- on zu leisten, welche, nachdem sie dem Landgerichte bestellet worden, jedem Berechtigten auf gleiche Weise haftet.

Für die Ingrossation dieser Bürgschaften und der Dienst-Hypothek auf die Amts-Auctionatoren erhalten die Hypotheken-Aemter keine Vergütung.

§. 9.

Controlle der
Erhaltung der
Sicherheit.

Die Amts-Auctionatoren sind verpflichtet, alle sich auf ihr eigenes, oder auf das Grundvermögen ihrer Bürgen beziehende Convocationen, und wie sie, erforderlichen Falles, den Ausfall der Sicherheit ersetzen wollen, spätestens drei Wochen vor dem Angabe-Termine bei dem Landgerichte des Kreises, wo sie angestellt sind, anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird von der Justiz-Canzlei, nach dem Grad der Verschuldung, im Dienstwege mit Brüchen bis zu Hundert Rthlr., mit zeitiger Suspension und selbst mit Zurücknahme der Concession geahndet.

§. 10.

Meistbietende Mobilien-Verkäufe dürfen nicht ohne vorgängige schriftliche Erlaubniß des Amtes, in dessen Districte der Verkauf Statt finden soll, vorgenommen werden, und wenn diese Verkäufe vermuthlich Hundert Rthlr. übersteigen, so ist die Zuziehung eines vom Amte zu stellenden Protocollisten nothwendig.

Mobilien-
Verkäufe u.
Verheuerun-
gen. — Einwir-
kung des Amtes.

Ausgenommen hievon sind die öffentlichen Verkäufe:

- 1) der der Herrschaft oder den Kirchen und Schulen gehörigen Bau-Materialien und Effecten,
 - 2) der den Special-Directionen zufallenden beweglichen Nachlässe der Armen, so wie
 - 3) der Deich- und Schlengen-Materialien,
- und dürfen solche Verkäufe von den beikommenden Officialen selbst vorgenommen werden.

Zu meistbietenden Verheuerungen stellt das Amt auf Verlangen der Verheuerer gleichfalls einen Protocollisten.

III.

§. 11.

Gesuche wegen
deren Abhaltung
und Amtsverfü-
gung darauf.

Die Gesuche wegen Abhaltung der Mobil-
liar-Verkäufe und solcher Verheuerungen, bei
denen die Verheuerer einen Amts-Protocollisten
zuziehen wollen, sind bei dem betreffenden Amte
mündlich oder schriftlich anzubringen.

Bedarf es zur Vornahme des beabsichtig-
ten Verkaufs noch der vorgängigen besonderen
Erlaubniß einer andern Behörde, so muß diese
bei dem Amte mit dem Verkaufs-Gesuche pro-
ducirt werden.

Die Beibringung dieser Erlaubniß ist in
allen den Fällen erforderlich, wo ohne solche der
Auctionsverwalter gesetzlich einen Verkauf von
Mobilien oder Moventien nicht vornehmen darf.

Stehet dem beabsichtigten Verkaufe oder
der Verheuerung kein gesetzliches Hinderniß im
Wege, so bewilligt das Amt das desfällige Ge-
such, und zwar für den von dem Verkäufer oder
Verheuerer verlangten Tag, wenn nicht an die-
sem bereits ein Verkauf oder eine Verheuerung
angesezt ist.

Soll bei dem Verkaufe oder der Verheue-
rung ein Auctionator zugezogen werden, so ist
dessen schriftliche Zustimmung zu dem gewähl-
ten Tage beim Amte beizubringen.

Für die vom Amte auf ein Verkaufs- oder
Verheuerungs-Gesuch ertheilte Resolution wer-
den einfache Decrets-Kosten berechnet.

§. 12.

Das Amt fertigt demnächst unverzüglich ^{Zufertigung des} vidimirte Abschrift des Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolls dem Verkäufer oder Verheuerer, im Fall aber ein Auctionator zugezogen war, dem letzteren zu. Für die dem Auctionator mitgetheilten vidimirten Abschriften werden nur einfache Copialien berechnet.

§. 13.

Verkäufe von Mobilien bis zu dem Be- ^{Mobiliar-Ver-} laufe von Hundert Rthlr. Gold können ohne ^{käufe durch den} Zuziehung eines amtlichen Protocollisten durch ^{Kirchspielsvogt} den Kirchspielsvogt der Gemeinde, in welcher sie geschehen sollen, abgehalten werden, jedoch muß das beikommende Amt solche vorgängig autorisiren. ^{bis zu 100 Rth.}

Auf ein desfälliges mündliches oder schriftliches Gesuch committirt das Amt den Kirchspielsvogt zur Bornahme des Verkaufs, für dessen Abhaltung dieser, einschließlic des Weges, täglich einen Rthlr. erhält.

Gleich nach dem Verkaufe sendet der Kirchspielsvogt das Verkaufsprotocoll an das Amt ein, welches vidimirte Abschrift desselben, wofür nur die gewöhnlichen Copialien zu berechnen sind, dem Verkäufer zufertiget.

III.

§. 14.

Ueberschreitung
der Summe.

Wird bei einem von dem Kirchspielsvogte abgehaltenen Verkaufe die Summe von Hundert Rthlr. überschritten, so müssen von der Hundert Rthlr. übersteigenden Summe an die Armenkasse des Kirchspiels sechs Procent entrichtet werden, zu deren Bezahlung an den Rechnungsführer der Kirchspiels-Armencasse, so wie zur Erlegung der Kosten des Decrets, der Verkäufer gleich nach Eingang des Verkaufsprotocolls vom Amte befehligt und der Rechnungsführer der Kirchspiels-Armencasse hievon in Kenntniß gesetzt wird.

§. 15.

Mobiliar-Ver-
käufe bis zu 26
Rth durch den
Bauervogt.

Mit Mobiliar-Verkäufen bis zu Fünf und Zwanzig Rthlr. Gold gegen baares Geld kann das Amt auf Ansuchen der Verkäufer den beikommenden Bauervogt beauftragen.

Die desfällige Resolution wird vom Amte unentgeltlich ertheilt und erhält der Bauervogt für die Abhaltung eines solchen Verkaufs, einschließlich des Weges, Acht und Bierzig Grote Gold.

Wird bei einem solchen Verkaufe die Summe von 25 Rthlr. überschritten, so verfährt das Amt auf davon erhaltene Kunde gegen den Verkäufer nach den Vorschriften des §. 14.

§. 16.

Wer unbewegliche Güter meistbietend ver-
kaufen lassen will, muß die gerichtliche Bewilli-
gung zum Verkaufe bei dem Gerichte, unter des-
sen Gerichtsbarkeit die zu verkaufenden Grund-
stücke liegen, durch einen Anwalt nachsuchen.
In diesem Gesuche sind solche Grundstücke nach
ihrer Lage und anderen sie bezeichnenden Um-
ständen anzugeben, auch ist die etwa erforderli-
che Einwilligung der beikommenden Behörde
oder der Gutsheerrschaft beizubringen, und der
Ort, wo der Verkauf gehalten werden soll, wie
auch der, nur nach vorgängiger bescheinigter Zu-
stimmung des beikommenden Amtes, festzusetzen-
de und, im Fall der Zuziehung eines Auctiona-
tors zuvor ebenfalls mit diesem zu verabreden-
de, Tag des Verkaufs anzugeben, und ein Ent-
wurf des Proclams beizufügen.

Immobilien-
Verkauf. —
Gerichtliche Ver-
willigung.

Der meistbietende Verkauf der, rechtlich den
Immobilien gleich zu achtenden, Schiffe von 10
Lasten und darüber ist bei dem Gerichte nach-
zusuchen, in dessen Bezirke sich dieselben befinden.

§. 17.

Nach diesen Angaben und nach den im §. Proclamata.
10. der Hypotheken-Ordnung enthaltenen allge-
meinen Vorschriften werden von dem Gerichte
Verkaufs-Proclamata erlassen, worin dasselbe
zugleich einen Termin ansetzt, in welchem sich

diejenigen, die Ansprüche und Forderungen an das zu verkaufende Immobile haben, bei Verlust derselben melden sollen.

§. 18.

Publication.

In der Regel sind zum Verkauf von Immobilien drei Proclamata auszufertigen, wovon eins in dem Kirchspiele, worin das zu verkaufende Grundstück liegt, eins an dem Landgerichtsorte publicirt und von dem Sportelnrendanten daselbst affigirt, und eins in der Stadt Oldenburg publicirt, und affigirt, auch in die Oldenburgischen Anzeigen eingerückt wird.

§. 19.

Beforgung derselben.

Dem Anwalde des Verkäufers sollen diese Proclamata zugestellt werden, und dieser ist verbunden, das erstere dem beikommenden Pfarrer portofrei zuzuschicken, das zweite an den Sportelnrendanten des Gerichts abzugeben, und das dritte dem Sportelnrendanten bei Unserer Oldenburgischen Justiz-Canzlei portofrei einzusenden.

§. 20.

Gebühren.

Dem Pfarrer sind zugleich für die Publication 18 Grote Gold, den Sportelnrendanten der Gerichte aber die tarmäßigen Gebühren, mit zu übersenden.

§. 21.

Die Publication geschieht nach Vorschrift Form der Pu-
blication. der Regierungsbekanntmachung vom 2. November 1829 durch Anschlag an den Kirchen auf Verfügung der Pfarrer und bleiben die Proclamata von dem durch das Gericht bestimmten Sonntage angerechnet, diesen eingeschlossen, bis zum fünften Sonntage, diesen gleichfalls eingeschlossen, affigirt.

Sowohl die Pfarrer, als die Sportelrendanten, sind schuldig, die Proclamata, gehörig attestirt, vor dem Angabetermine dem Anwalde des Verkäufers auf Kosten desselben zurückzusenden.

§. 22.

Mehrere Proclamata sind auszufertigen, Mehrere Pros-
clamata. wenn der Verkäufer dies verlangt, imgleichen wenn es dem Gerichte aus dem Ingrossations-Extracte bekannt, oder wahrscheinlich ist, daß außerhalb des Landes Gläubiger des Verkäufers wohnen. In diesem Falle muß für jeden Ort, worin sich mehrere Gläubiger aufhalten, ein Proclama ausgefertigt werden. Würden aber dadurch die Kosten zu unverhältnißmäßig vermehrt, so genügt auch die Bekanntmachung in noch zwei andern Ländern und es bleibt dem Gerichte überlassen, nach den Umständen in jedem Falle zu ermessen, ob einzelnen bekannten

Gläubigern in auswärtigen Orten, wo die Publication nicht geschieht, der Angabetermin durch die Orts-Obriheiten noch überdies bekannt zu machen sey. Die Unterlassung dieser Benachrichtigung macht jedoch das Gericht nicht verantwortlich.

§. 23.

Angabetermin.

Der Angabe-Termin wird nie kürzer, als sechs Wochen nach dem Anfang der Publication durch Anschlag des Proclams an den Kirchen angelegt. Solcher kann auch weiter hinausgesetzt werden, besonders wenn die Publication außerhalb des Landes geschieht. Zwischen dem Angabe- und Verkaufs-Termin ist kein längerer Zeitraum nöthig, als erfordert wird, um das Angabe-Protocoll völlig in Ordnung zu bringen.

§. 24.

Attest der Publication.

Der Anwalt des Verkäufers muß die Proclamata, mit den Attestaten der geschehenen Publication versehen, und wenn sie in auswärtigen Zeitungen oder Anzeigen eingerückt sind, auch hiervon Exemplare, vor dem Angabetermin, spätestens vor dem Verkaufstermin beibringen. Unterbleibt dies, so wird der Verkauf auf des Verkäufers Gefahr und Kosten ausgesetzt, jedoch mit Vorbehalt seines Regresses gegen diejenigen, welche die zeitige Zurücksendung der Publication versäumt haben.

§. 25.

Die Angaben der Ansprüche und Forderungen können von demjenigen, der solche zu haben glaubt, mündlich bei dem das Protocoll führenden Secretair geschehen. Wohnt aber der Angebende nicht im Gerichts-Orte, so muß er zugleich einen Bevollmächtigten, der im Gerichts-Orte wohnt, zur Wahrnehmung seiner Gerechtfame bestellen. Schriftliche Angaben werden nur von den bei dem Gerichte recipirten und im Gerichts-Orte wohnenden Anwälden angenommen.

§. 26.

Außer dem auf Verträgen gegründeten Näherrechte findet keine andere Art desselben bei öffentlichen Verkäufen Statt, wenn es auch sonst nach dem §. 13. der Verordnung vom 25. Juli 1814 da beibehalten seyn sollte, wo das zu verkaufende Grundstück liegt.

§. 27.

In dem Verkaufs-Termine selbst ist das Verkaufstermin. jene, was zur Nachricht des Käufers dienen kann, aus dem Angabe-Protocoll, nebst den übrigen Bedingungen deutlich bekannt zu machen.

§. 28.

Bei den freiwilligen meistbietenden Mobil- Bekanntmachung
liar-Verkäufen und Verheuerungen bedarf es von Mobil-
keiner desfälligen gerichtlichen Bekanntmachung, Verkäufen und
sondern es hängt von den Verkäufern und Ver- Verheuerungen.

III.

heuerern ab, auf welche Weise sie solche bekannt machen wollen.

Executivische Verkäufe müssen indeß von den Aemtern mindestens Acht Tage vor dem Verkaufe von einem Sonntage bis zu dem folgenden in dem Kirchspiele, wo der Verkauf Statt finden soll, und wenigstens in einem der benachbarten Kirchspiele öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 29.

Abhaltung der
Immobil-Ver-
käufe durch das
Amt.

Die Abhaltung der Immobil-Verkäufe, welche außerhalb des Gerichts-Ortes Statt finden, hat das Gericht in der Regel dem Amte aufzutragen. Nur auf ausdrücklichen, durch genügende Gründe gerechtfertigten, Antrag der Verkäufer darf hievon eine Ausnahme gemacht werden.

§. 30.

Strafe für Ver-
käufe an den
Meistbietenden
ohne oberliche
Bewilligung.

Wird ein meistbietender Verkauf von Immobilien ohne vorgängige Autorisation des Gerichts, oder ein meistbietender Mobiliarverkauf ohne vorgängige Genehmigung des beikommenden Amtes abgehalten, so trifft den Verkäufer eine Geldstrafe: bei Immobilien von 20 bis 50 r^{e} und bei Mobilien von 5 bis 25 r^{e} , welche an die Armcasse des Kirchspiels, in welchem der Verkauf Statt fand, fällt.

Das Landgericht verurtheilt auf desfallige

Anzeige den Verkäufer zur Erlegung der Brüche, treibt solche von Amtswegen bei und läßt sie an den Rechnungsführer der Armencaße, — welcher jedoch gegen etwaige Minderung oder Erlassung kein Widerspruchsrecht zustehet — abliefern.

Allen Polizei-Beamten, insbesondere aber den Aemtern und Kirchspielsvögten, wird es zur Pflicht gemacht, alle derartige gesetzwidrige Verkäufe, sobald solche zu ihrer Kunde gelangen, bei dem betreffenden Gerichte anzuzeigen.

§. 31.

Zur Direction und Führung des Protocolls bei öffentlichen Verkäufen von Immobilien wird in der Regel bei den Aemtern der Amt=Auditor beauftragt und sind dafür die verordneten Gebühren zu bezahlen.

Direction und Protocollführung im Verkaufstermin.

§. 32.

Zu den Vergantungen und gerichtlichen Verheuerungen sollen sich die Amtsperson und der Auctionator, wenn dieser zugezogen wird, zeitig einfinden, dabei unpartheyisch verfahren und den Zuschlag nicht übereilen.

Ausrufen.

Der Auctionator soll jedesmal bei dem letzten Gebot das zu verkaufende Stück und die dafür gebotene Summe dreimal langsam ausrufen, dann aber erst, wenn kein Uebergebot erfolgt, den Zuschlag ertheilen.

III.

Ist kein Auctionator zugegen, so bleibt es dem Verkäufer, Verheuerer oder dessen Bevollmächtigten überlassen, wie er es mit dem Ausrufen und dem Zuschlage halten will. Nach Ertheilung des Zuschlags muß der solche Ertheilende den Namen des Käufers zweimal laut nennen, ehe er vom Protocollführer angeschrieben wird, damit, besonders bei Mobilien-Verkäufen, Unrichtigkeiten im Protocolle möglichst verhütet werden.

§. 33.

Zahlungs-Ter-
mine für die
Käufer.

Bei dem öffentlichen Verkaufe unbeweglicher Güter dürfen die Zahlungs-Termine nie über ein Jahr und sechs Wochen, vom Tage des Verkaufs an, hinausgesetzt werden.

Bei Mobilien-Verkäufen in Concurfen und zum Zwecke gerichtlicher Executionen soll der Zahlungs-Termin nicht über sechs Wochen nach dem Schlusse des Verkaufs bestimmt werden und ist, in Ermangelung kürzerer Bestimmung, so anzunehmen.

Bei freiwilligen Mobilien-Verkäufen hängt die Bestimmung des Zahlungs-Termins lediglich von den Verkäufern ab.

§. 34.

Sicherung gegen
die Bietenden.

Jeder, der den Verkäufer oder Verheuerer, oder, wenn ein Auctionator die Gefahr über-

nommen, den dieser letztere nicht für zahlfähig hält, oder der; auf Verlangen, nicht sofort hinlängliche Sicherheit anzuweisen oder baar zu bezahlen vermag, muß sich des Bietens enthalten.

Auch dem Auktionator stehet es, gleich wie dem verkaufenden Eigenthümer, frei, sich das Eigenthumsrecht oder die specielle Hypothek an die zu verkaufende Sache bis zur erfolgten Zahlung vorzubehalten, und sich, wenn er beides zur Bedingung gemacht hat, solches durch die Ingrossation zu sichern. Hat nun derselbe sich das Eigenthum oder die specielle Hypothek reservirt, auch darüber die Ingrossation bewirkt, so kann er die verkaufte Sache nach dem Verfalltage als sein Eigenthum in Anspruch nehmen, wenn keine Zahlung erfolgt und jene noch in natura bei dem ersten Käufer vorhanden ist.

§. 35.

Wenn das höchste Gebot noch nicht 36 Aufbieten Grote beträgt, so wird ein Mehrgebot von einem Groten zugelassen, ist jenes aber höher, so wird kein Gebot unter drei Grote angenommen.

§. 36.

Bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen von Immobilien darf der Zuschlag auf das letzte

III.

Gebot nur ertheilt werden, wenn der Verkäufer darin williget und das Gericht erklärt hat, daß alle angegebene Forderungen aus der gebotenen Summe bezahlt werden können, oder wenn die sich Angegebenen aus der gebotenen Summe nicht befriedigt werden können, die Gläubiger, imgleichen der Verkäufer, dennoch in die Ertheilung des Zuschlags willigen. In zweifelhaften Fällen und wenn nicht alle angegebenen Gläubiger aus dem Gebote befriedigt werden können, ist der Zuschlag auf bestimmte Zeit auszusehen, und ein Termin zur Erklärung der Gläubiger, bei Strafe der Einwilligung, anzusetzen. Bei dem Verkaufe beweglicher Sachen ertheilt der Auctionator den Zuschlag immer auf das letzte Gebot, wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich erklärt, daß der Zuschlag verweigert werden solle. Bei denjenigen öffentlichen Verkäufen aber, welche bey Concursen eintreten, kommen in Hinsicht des zu ertheilenden Zuschlages die in den S.S. 60, 61, 62 und 63 der Concurs-Ordnung und der Verordnung vom 15. November 1825 gemachten Vorschriften zur Anwendung.

§. 37.

Übermaliger
Aussatz. Wegen
Concurrenz
mehrerer Gleich-
bietenden.

Wenn zuletzt vor dem Zuschlage mehrere denselben Preis geboten haben, so wird das Stück noch einmal zum Verkauf aufgesetzt, und es kann dann jeder noch ferner bieten.

§. 38.

Kann derjenige, welcher das letzte Gebot hat, auf Verlangen nicht sogleich genügende Sicherheit nachweisen, oder das Kaufgeld baar bezahlen, so wird das zu verkaufende Stück abermals zum Auffatz gebracht. Wird dann weniger geboten, so muß jener, welcher zuerst bot, das Fehlende zulegen, und vermag er dies nicht, so kann er dem Besinden nach mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen belegt werden, welche von dem Amte, oder, wenn das Gericht selbst den Act dirigirt, von diesem erkannt wird.

Wegen mangelnder Sicherheit des Meistbietenden.

§. 39.

Wer als Bevollmächtigter eines andern geboten hat, muß sich als solcher auf Verlangen spätestens unmittelbar nach erhaltenem Zuschlag genugsam legitimiren, oder er wird selbst als Käufer im Protocoll angeschrieben. Will der Verkäufer oder der Auctionator wegen fehlender Sicherheit den Mandanten als Käufer nicht annehmen, so wird ebenfalls der Bevollmächtigte als Käufer betrachtet, und so im Protocoll aufgeführt. In beiden Fällen ist übrigens der Bevollmächtigte eventualiter der Verordnung des §. 38. unterworfen.

Bieten durch Bevollmächtigte.

§. 40.

Die Kaufgelder für Immobilien, welche zu einer Concurssmasse gehören, sind jederzeit von

Ablieferung der Kaufgelder — an die Deposi-

III.



tencasse — aus den Käufern direct an die Depositen-Casse des
Concurssmassen, Gerichts, welches den Verkauf vornahm oder
durch das Amt vornehmen ließ, zu bezahlen.

Alle zu einer Concurssmasse gehörige Mobil-
biliar-Kaufgelder und Heuergelder muß der mit
ihrer Hebung Beauftragte an die Depositen-
Casse des Concurss-Gerichts abliefern, ohne daß
es einer besondern desfälligen Aufgabe bedarf.

Das Amt, welches den Protocollisten zu
einem Mobilbilarverkaufe oder zu einer Verheue-
rung von zu einer Concurssmasse gehörigen Ge-
genständen stellt, hat gleich nach Beendigung
des Verkaufs oder der Verheuerung dem Land-
gerichte den Betrag der Kauf- oder Heuer-
Gelder, so wie die bedungenen Zahlungs-Ter-
mine, anzuzeigen.

§. 41.

aus freiwilligen
Immobil-Ver-
käufen.

Bei freiwilligen Verkäufen von Immobi-
lien ist jedesmal zu bedingen, daß die Kaufgel-
der, in so weit solche nach Bestimmung des
Gerichts zur Deckung der angegebenen Forde-
rungen dienen müssen, von den Käufern direct
an die Depositen-Casse des Gerichts bezahlt
werden.

Das Gericht hat den Depositar von al-
len zur Depositen-Casse zu leistenden Zahlungen
zeitig vor dem Verfalltage zu benachrichtigen.

§. 42.

Die Käufer von unter Zuziehung eines Auktionsators verkauften Immobilien sind verpflichtet, die ihnen über Zahlungen, welche sie an die Depositen-Casse des Gerichts leisteten, ertheilten Quittungen binnen drei Tagen bei dem Auktionator zu produciren.

§. 43.

Zahlen die Käufer von durch einen Auktionator verkauften Immobilien nicht zur Verfallzeit die von ihnen an die Depositen-Casse zu liefernden Kaufgelder, so hat der Depositar dies binnen vier und zwanzig Stunden dem Gerichte anzuzeigen, welches diese Anzeige unverzüglich dem Auktionator mit der Aufforderung zur Beitreibung dieser Gelder zugehen läßt.

Maaßregeln bei
Verzögerung der
Zahlung an das
Depositum.

Mit dieser Aufgabe wird, im Fall der Auktionator für die Gefahr der Kaufgelder haftet, die Aufgabe an denselben verbunden, die zu deponirenden Kaufgelder spätestens sechs Wochen nach dem eingetretenen Verfalltage zur Depositen-Casse zu liefern, im Fall nicht die Zahlung vorher von den Käufern selbst erfolge. Kommt dann der Auktionator diesem Befehle nicht nach, so wird er, auf die desfällige binnen vier und zwanzig Stunden zu machende Anzeige des Depositars, vom Gerichte von Amtswegen sofort

III.

zur Zahlung der zu deponirenden Gelder an die Depositen-Casse angehalten.

Liefert der Auctionator die zu einer Concurßmasse gehörenden Mobilien-Kaufgelder und Heuergelder nicht innerhalb der ihm im §. 49. bestimmten Zahlungsfristen ein, so hat der Depositar dies ebenfalls vier und zwanzig Stunden dem Gerichte anzuzeigen, welches dann auch dieserhalb die Beitreibung ungesäumt von Amtswegen verfügt.

§. 44.

Wenn kein Auctionator zugezogen ist.

Sind Immobilien ohne Zuziehung eines Auctionators verkauft und werden die zu deponirenden Kaufgelder nicht zur Verfallzeit von den Käufern zur Depositen-Casse bezahlt, so hat der Depositar dies binnen vier und zwanzig Stunden beim Gerichte anzuzeigen. Das Gericht theilet diese Anzeige sofort dem Anwalde des Verkäufers und per circulare den Anwälden, oder den sonstigen Bevollmächtigten der Profitenten, nachrichtlich mit und bleibt dann dem Verkäufer die Beitreibung der zu deponirenden Gelder überlassen.

Alle Zahlungs-Befehle auf Immobil-Kaufgelder, die nach dieser Verordnung ad depositum kommen müssen, sind auf unmittelbare Zahlung an den Depositar zu stellen.

§. 45.

Wird ein Arrest auf Gelder erkannt, welche ein Auctionator aus Verkäufen oder Verheuerungen zu erheben hat, so ist bei der Arrestanlegung derselbe zu befehligen, diese Gelder, sofort nach Ablauf der ihm gesetzlich gestatteten Zahlungsfrist, ad depositum zu liefern und den Verfalltag innerhalb acht Tagen dem Gerichte anzuzeigen, oder, im Fall er die arrestirten Gelder dem Impetraten nicht mehr schulden sollte, dieses gleichfalls innerhalb acht Tagen dem Gerichte anzuzeigen und zu bescheinigen.

Arrest auf die Kauf- od. Heuergerlder.

Zur Einlieferung dieser auf ungestempelttem Papier anzunehmenden, Anzeigen, für welche dem Auctionator keine Vergütung begleicht, hält das Gericht denselben von Amtswegen an, und theilt die Anzeigen den Partheyen mit, welchen dann weitere Anträge überlassen bleiben, wenn nicht nach §. 43. für die Einlieferung ad depositum von Amtswegen zu sorgen ist.

Der Eingang der Gelder bei der Depositen-Casse wird den Partheyen gleichfalls vom Gerichte angezeigt.

§. 46.

Der Verkäufer trägt alle wegen des Verkaufs aufgegangene Kosten, imgleichen die Gebühren und Hebungs-Procente des Auctionators,

Verkaufskosten.

III.

in sofern nicht bei dem Verkaufe von Immobilien ausdrücklich bedungen worden, daß der Käufer diese Kosten ganz oder zum Theil, außer dem Kaufgelde, übernehmen solle; jedoch dürfen die Zehrungskosten auch durch eine Condition dem Käufer nie zur Last gelegt werden, sondern diese hat immer der Verkäufer zu berichtigen. Bei dem Verkaufe von beweglichen Sachen ist eine Bedingung, daß die Käufer die Verkaufskosten übernehmen sollen, überhaupt nicht zulässig.

§. 47.

Extracte aus dem Verkaufsprotocoll u. Zustellung der Rechnung an die Käufer.

Sobald nach der Beendigung einer Vergantung von Mobilien dem Auctionator das Verkaufs-Protocoll zugestellt worden, muß derselbe daraus einen Auszug machen, worin alle, die in der Vergantung etwas gekauft haben, mit Bemerkung der Summe, die jeder schuldig ist, namentlich aufzuführen sind. Diese Extracte werden den Protocollen beigelegt und in der Folge ist darin jedesmal zu bemerken, was von den Vergantungsschulden abgetragen wird.

Der Auctionator stellt Jedem, der bei einem Verkaufe beweglicher Sachen etwas erstanden hat, davon unentgeltlich, auf ungestempelm Papier eine specificirte Rechnung, welche genau mit dem Vergantungs-Protocolle übereinstimmen muß, vor dem Zahlungs-Termine zu; doch zahlet der außer dem Gerichts-Orte

wohnende Empfänger das etwaige Briefporto. Geht aber nach dessen Wohnorte keine Post, so erhält er die Rechnung erst bei Bezahlung der Kaufgelder.

§. 48.

Die Käufer und Feuerleute müssen die Kauf- und Feuer-Gelder pünktlich in den bestimmten Terminen an den Auctionator bezahlen und sind nicht befugt, ihre Privat-Forderungen darin zu kürzen. Wird im Termin die Zahlung nicht geleistet, so werden die Käufer und Feuerleute auf des Auctionators Klage, welche auf ungestempeltem Papier angenommen werden darf und welcher nur ein, vom Auctionator als richtig attestirter, Extract aus dem Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolle angelegt zu werden braucht, vom Gerichte sogleich befehligt, binnen drei Tagen Zahlung zu leisten, und ist diese Frist verstrichen, so wird, auf ferneres Ansuchen des Auctionators, die Pfandung erkannt und vollstreckt. Die Gerichtskosten werden vorläufig notirt. Der säumige Schuldner zahlt überdies fünf Procent Zinsen vom Zahlungs-Termine an.

Verfahren des
Auctionators
gegen Zahlungs-
säumige.

Wer gegen den Inhalt des Verkaufsprotocolls die exceptio non emti vorschützt, hat solche rechtlich zu erweisen.

Zur Verminderung der Kosten wird gestattet, daß der Auctionator wegen der aus dem-

III.

selben Mobilienverkauf herrührenden Forderungen, welche innerhalb der Amts-Competenz fallen, gegen alle in demselben Amts-Districte wohnhafte Schuldner einen gemeinschaftlichen Zahlungs-Befehl ausnehme, dessen Inhalt dann jedem Schuldner, in so weit er ihn betrifft, durch den Amts-Unterbiedienten mündlich bekannt zu machen ist. Für einen solchen Zahlungs-Befehl entrichtet jeder Schuldner sechs Grote Gold und für dessen Bekanntmachung die gewöhnliche Insinuations-Gebühr. Wird demnächst gegen den einen oder andern Schuldner die Pfandung erkannt, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein.

§. 49.

Termine zur Zahlung vom Auctionator an die Verkäufer und Verheuerer.

Der zugezogene Auctionator haftet den Verkäufern oder Verheuerern für die richtige Abtragung der Kauf- und Heuer-Gelder, außer wenn ein Verkäufer oder Verheuerer nach den in dem Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolle aufgenommenen Bedingungen ausdrücklich selbst die Gefahr übernommen hat.

Die Zahlung erfolgt von dem Auctionator pünktlich:

- a) wenn Immobilien verkauft sind, innerhalb sechs Wochen nach dem bedungenen Zahlungs-Termine. Früher, als nach dem Ablauf dieser ihm zur Beitreibung der

Kaufgelder verstatteten Frist, kann er zur Bezahlung nicht angehalten werden, er darf aber während derselben theilweise Zahlungen leisten, entrichtet jedesmal die Zinsen zu 5 Procent vom bedungenen Zahlungsstermine an.

b) Bei beweglichen Gütern werden dem Auctionator vom Zahlungs-Termine an 12 Wochen zur Eincaßirung der Kaufgelder verstattet. Während dieses Zeitraums darf er theilweise Zahlung leisten, aber mit 5 Procent Zinsen vom Anfang der siebenten Woche nach dem Zahlungs-Termine, wenn die Zahlung später erfolgt.

c) Feuergelder muß der Auctionator spätestens 12 Wochen nach dem bedungenen Zahlungs-Termine mit 5 Procent Zinsen von diesem Termin an zahlen.

§. 50.

Sind diese Fristen verlaufen, so wird der Auctionator, außer wenn der Verkäufer oder Verheuerer selbst die Gefahr übernommen hat, durch die bereitesten Zwangsmittel, auf der Beikommenden Verlangen zur Bezahlung angehalten.

Obliegenheit des Auctionators, wenn er die Gefahr nicht übernommen hat.

Haftet der Auctionator nicht für die Gefahr, so kann dagegen von ihm nur die Her-



gabe einer speciellen Berechnung über die von ihm wirklich erhobenen Gelder und deren Zahlung gefordert werden. Die vorhandenen Rückstände muß indeß der Auctionator dann auf Gefahr der Verkäufer und Verheuerer, wenn diese darauf antragen, beitreiben.

§. 51.

Verfolgung der vom Auctionator geleisteten Sicherheit.

Die Verkäufer und Verheuerer verlieren die nach §. 7. dieser Verordnung bestehende Hypothek und ihren Anspruch gegen die Bürgen des Auctionators, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach Ablauf der dem Auctionator nach §. 49. gestatteten Zahlungsfristen auf Beitreibung der von demselben zu zahlenden Kauf- oder Heuergelder bei dem Gerichte antragen.

§. 52.

Buchhaltung des Auctionators.

Der Auctionator soll mit jedem Jahre ein Buch in Folio anfangen und darin auf der einen Seite die Hauptsumme des Vergantungs-Protocolls einschreiben, auf der gegenüberstehenden Seite aber bemerken, was wegen der speciell anzuführenden Kosten abgeht, und was an die Vergantungsgläubiger bezahlt worden.

Ein eben solches Buch führt derselbe über die Verheuerungen und bemerkt darin auf der einen Seite die Heuersumme und die Zahl der Heuerjahre, auf der andern aber die Abrechnungen.

Aus diesen Büchern verfertigt der Auktionator vierteljährlich einen Auszug und bemerkt dabei, wie viel von den Kauf- und Heuergeldern sich baar in der Casse befindet und wie viel nach Anleitung der Vergantungsprotocolle und der daraus verfertigten Extracte, die Schuldner noch rückständig sind.

Außerdem soll der Auktionator ein Journal über alle seine Hebungen und Zahlungen führen und solche darin unter dem Datum des Empfanges oder der Ausgabe und unter Benennung des zahlenden Schuldners oder des Empfängers eintragen.

Das Journal ist wenigstens wöchentlich einmal abzuschließen.

Endlich führt der Auktionator in einem besonderen Buche eine Liste aller von ihm abgehaltenen Verkäufe und Verheuerungen, welche darin an dem Tage, an welchem der Verkauf oder die Verheuerung Statt fand, oder doch den Anfang nahm, einzutragen sind.

Befolgt der Auktionator die in diesem Paragraphen gegebenen Vorschriften nicht ordnungsmäßig; so wird er von der Justiz-Canzlei mit Brüchen bis zu funfzig Rthlr. belegt und kann selbst den Umständen nach durch Zurücknahme der Concession bestraft werden.

§. 53.

Der in dem Gerichtsorte selbst wohnende *Visitation.*

III.



Auctionator stehet zunächst unter Aufsicht des Landgerichtes und wird von einer Deputation desselben vierteljährlich visitirt.

Bei der Visitation sind die Bücher, Extracte und sonstigen amtlichen Papiere des Auctionators, so wie der Cassen-Bestand, nachzusehen und zu vergleichen, um hiernach zu beurtheilen, ob er die Zahlungen in den festgesetzten Terminen leiste und seine Obliegenheiten überhaupt erfülle.

Ueber die Visitation ist ein Protocoll abzuhalten, in welchem alle etwa bemerkte Mängel anzuführen sind und aus welchem namentlich hervorgehen muß, ob der Auctionator die vorschriftsmäßigen Bücher ordentlich führt.

Die nicht am Gerichts-Orte wohnhaften Auctionatoren stehen zunächst unter Aufsicht des Amtes, in dessen Districte sie wohnen. Dieses Amt hat auch bei ihnen die vierteljährliche Visitation vorzunehmen und das darüber abgehaltene Protocoll jedesmal sofort an das Landgericht einzusenden.

§. 54.

Controlle der
Visitation.

Sämmtliche über die Visitationen des Kreises im Laufe des Quartals abgehaltene Protocolle sendet das Landgericht vierteljährlich mit den Geschäfts-Tabellen an die Justiz-Canzlei ein, außer wenn es etwa sofortige Verfügungen

nothwendig findet, in welchem Falle die Visitation-Protocolle ohne Verzug der Justiz-Canzlei vorgelegt werden müssen.

§. 55.

Die Justiz-Canzlei kann jederzeit die Visitation eines Auktionators durch eines ihrer Mitglieder oder durch ein Mitglied des beikommenden Landgerichts verfügen und soll sie eine solche Visitation jährlich einmal bei den nicht am Sitze des Landgerichts wohnenden Auktionatoren anordnen.

Zeit der Visitation.

Diese Visitation darf nur in den Jahren unterbleiben, in welchen eine generelle Visitation der Behörden des Kreises Statt findet.

§. 56.

Die von dem Auktionator oder den Käufern ad depositum gelieferten Kaufgelder sind nach der Priorität den Gläubigern, die sich angegeben haben und deren Forderungen für liquide zu achten sind, sofort wieder auszubezahlen und es sind daher den Gläubigern, oder deren Anwälden oder Bevollmächtigten, die Zahlungs-Termine zeitig bekannt zu machen. Entstehet über die Liquidität einzelner Forderungen Streit, so bleibt von dem Kaufgelde so viel in deposito zurück, als zu deren Berichtigung erfordert wird.

Auszahlung deponirter Kaufgelder.

III.

Gerichtskosten.

§. 57. Wenn bei unter Zuziehung eines Auktionators abgehaltenen Verkäufen von Immobilien die Bedingung gemacht worden, daß der Käufer außer dem Kaufgelde auch die Kosten bezahlen solle, so muß der Auktionator auf Verlangen auch diese ohne besondere Vergütung heben und an den Verkäufer, in so weit dieser die Kosten an die Sporteln-Casse bereits bezahlt hat, den Rest aber an letztere, abliefern.

Bei einem ohne Zuziehung eines Auktionators vorgenommenen Verkaufe hält sich das Gericht wegen sämtlicher dadurch entstehenden Gerichtskosten immer an den Verkäufer, nur die Depositions-Gebühren sind, wenn dies bedungen worden, von den Käufern bei Deposition der Kaufgelder zu entrichten.

§. 58.

**Quitung von u.
an den Deposi-
tar.**

Der Depositar giebt den an die Depositen-Casse Zahlenden über die eingelieferten Gelder eine Quitung auf dem verordneten Stempel-Papier; dagegen kann der Depositar die Quitungen der Gläubiger auf ungestempelttem Papier annehmen.

§. 59.

**Liquidation we-
gen der Feuer-
gelder.**

Bei durch einen Auktionator abgehaltenen Verheuerungen müssen die Heuerleute wegen etz

waiger Abzüge von den Feuergeldern zeitig mit den Verheuerern liquidiren und die desfällige Bescheinigung spätestens binnen einer Woche nach dem Verfalltage bei dem Auctionator produciren, widrigenfalls dieser die Feuergelder beitreibt, unter Vorbehalt des Regresses der Feuerleute an die Verheuerer.

§. 60.

Bei Verkäufen und Verheuerungen von Concursgütern oder zum Zweck gerichtlicher Executionen erhält der Auctionator folgende Procente:

Procent-Gebühren des Auctionators für Concur- oder Executiv-Verkäufe.

1) bei Verkäufen:

- a. von Immobilien, ein Procent;
- b. von Mobilien und Moventien zwey Procent;

2) bei Verheuerungen zwey Procent.

§. 61.

Bei freiwilligen Verkäufen und Verheuerungen bleibt die Bestimmung der Procente des Auctionators seiner Vereinbarung mit den Verkäufern und Verheuerern überlassen; nur darf er in den Fällen, wo in dem §. 62 ein Maximum der Procente festgesetzt ist, dies nicht überschreiten.

Für freiwillige Verkäufe und Verheuerungen. Vereinbarung.

Die Verabredungen über die dem Auctionator begleichenden Procente sollen jedesmal in

III.



dem über einen öffentlichen Verkauf oder eine solche Verheuerung abgehaltenen Protocolle angeführt werden.

Unterbleibt dies, so erhält der Auctionator die in dem §. 60 bestimmten Procente.

§. 62.

Beschränkung
d. Vereinbarung
über die Procenten.

Der Auctionator darf sich bei Verkäufen und Verheuerungen von Gegenständen, welche Theile eines von Vormündern oder Curatoren verwalteten Vermögens sind, keine höhere Procente bedingen, als nachstehend bestimmt wird:

- 1) in den Fällen, wo dem Auctionator die Gefahr übertragen wird:
 - a. bei Verkäufen von Immobilien nicht über ein Procent;
 - b. bei Verkäufen von Mobilien und Moventien nicht über zwei Procent, vorausgesetzt, daß der Zahlungs-Termin nicht über sechs Wochen nach Beendigung des Verkaufs hinausgesetzt wird. Bei längeren Zahlungs-Terminen, welche übrigens nur mit Zustimmung des Auctionators festgesetzt werden können, darf dieser sich höhere Procente bedingen;
 - c. bei Verheuerungen zwei Procent vom Heuer-Ertrage eines jeden Jahres.

2) in den Fällen, wo die Verkäufer oder Verheuerer dem Auctionator die Gefahr nicht übertragen:

- a. bei Immobilien, wenn der Kauffschilling nicht über drei Tausend Rthlr. beträgt, nicht über ein Procent, für die drei Tausend Rthlr. übersteigende Summe aber nicht über ein Drittel Procent;
- b. bei Mobilien und Moventien nicht über anderthalb Procent;

§. 63.

Die Gebühren des Auctionators, außer den Sonstige Gebüh-
ren des Auctio-
nators. Procenten, werden dahin festgesetzt:

Er erhält:

- A. bei Verkäufen und Verheuerungen von Immobilien täglich pro actu einen Rthlr. Gold;
- B. bei Verkäufen von beweglichen Sachen täglich pro actu 48 Grote Gold;
- C. an Diäten, wenn der Verkauf oder die Verheuerung außer dem Orte, wo der Auctionator wohnt, und nicht etwa im Umkreise einer Viertelmeile von demselben gehalten wird, täglich einen Rthlr. Gold, wogegen er aber keinen Anspruch auf freyes Quartier und Beköstigung hat.

III.

Kommt ein Verkauf oder eine Verheuerung nicht zu Stande, so erhält der Auctionator keine Procente, sondern nur die oben bestimmten Gebühren nebst den Fuhrgeldern, wo ihm diese vergütet werden.

§. 64.

Fuhrkosten des
Auctionators.

Der Auctionator muß bei außerhalb seines Wohnorts vorgenommenen Verkäufen von Immobilien mit den den Verkauf abhaltenden Gerichts- oder Amts-Personen fahren, wenn diese mit ihm an demselben Orte wohnen. Ist dies nicht der Fall, so erhält er, im Fall der Verkauf in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile von seinem Wohnorte Statt findet, an Fuhrkosten zwei Drittel der Extrapost-Taxe, inclusive eines bedeckten Wagens und des Wagenmeister-Geldes, vergütet.

Bei von dem Auctionator außerhalb seines Wohnorts in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile abgehaltenen Verkäufen von beweglichen Sachen und bei Verheuerungen erhält er immer die oben bestimmte Vergütung für die Fuhrkosten, er ist jedoch verbunden, den Amts-Protocollisten unentgeltlich mitzunehmen, wenn der Verkauf in dem Districte des Amtes seines Wohnorts Statt findet.

§. 65.

Gebühr des Pro-
tocollisten.

Der vom Amte zu Mobilien-Verkäufen

und zu Verheuerungen gestellte Protocollist erhält täglich einen Rthlr. Gold.

Er fährt mit dem Auctionator des Amtes, wenn dieser bei dem Verkaufe oder der Verheuerung zugezogen wird. Ist dies nicht der Fall, so erhält der Amtes-Protocollist bei außerhalb des Amtesitzes in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile vorgenommenen Verkäufen und Verheuerungen, als Vergütung für die Fuhrkosten, zwei Drittel der Extraposttaxe, inclusive eines bedeckten Wagens und des Wagenmeister = Geldes.

§. 66.

Sowohl bewegliche, als auch unbewegliche ^{Verkäufe unter} Güter dürfen unter der Hand verkauft werden; ^{der Hand.} über die Verkäufe von Handels-Schiffen sind indeß öffentliche Urkunden zu errichten.

§. 67.

Wollen diejenigen, die unbewegliche Güter ^{Convocation nach} unter der Hand gekauft haben, sich völlig sichern, ^{Immobilienver-} so müssen sie bei dem Gerichte, unter dessen Ge- ^{käufen unter der} richtsbarkeit das gekaufte Immobile liegt, unter ^{Hand.} Beobachtung der im §. 10. der Hypotheken-Ordnung ertheilten allgemeinen Vorschriften, um die Bekanntmachung des Verkaufs und die Convocation derjenigen bitten, die daran irgend einen Anspruch oder eine Forderung zu haben

III.



glauben, auch demnächst ein Präklusiv-Decret gegen diejenigen bewirken, die sich nicht gemeldet haben. Unterbleibt diese Convocation, so bleiben alle Ansprüche Anderer an solche ohne nachgesuchte Publication gekaufte Immobilien in Kräften und auf deren Verlangen werden selbige, bei einem wider den Verkäufer solcher Immobilien in der Folge etwa entstehenden Concurse, mit zur Concursmasse gezogen und den Käufern in Ansehung des etwa bezahlten Kaufgeldes nur die Rechte eines Gläubigers bei dem Concurse zugestanden.

Urkundlich Unserer zc. zc.

27) Landesherrliche Verordnung vom
19. Juni, publ. den 27. Juni 1835.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden zc. zc.

Thun kund hiemit:

Erweiterung der
Competenz des
Amts Wildes-
hausen.

Da Uns von dem Magistrat und dem Bürger-Ausschuß der Stadt Wildeshausen die Bitte um die Erweiterung der Competenz des dortigen Amts vorgetragen worden ist; so haben Wir Uns bewogen gefunden, deshalb Folgendes zu verordnen:

- 1) Die Competenz des Amts Wildeshausen für bürgerliche Rechtsachen wird von 25 Rthlr. auf einschließlich 50 Rthlr. Gold

erhöhet und das Landgericht in Delmenhorst hat in solchen Sachen in zweiter und letzter Instanz zu erkennen.

- 2) In Civilsachen wird dem Amte die Untersuchung bis zur Gerichtsstellung übertragen.
- 3) Alle Vergantungsfachen sollen vor das Amt gehören; es soll bei diesen Sachen Unsere Auktionator-Verordnung vom 22. April d. J. für die Kreise Cloppenburg und Neuenburg zur Anwendung kommen und wird zu dem Ende ein Amts-Auktionator angestellt werden.
- 4) Die Vormundschaftsfachen werden dem Amte bis weiter zugewiesen, jedoch nur zum Versuch und mit Ausnahme der Verfügung über Gesuche um Veräußerung unbeweglicher Mündelgüter, welche beim Amte anzubringen und von diesem mit seinem Gutachten versehen dem Landgerichte vorzulegen sind. Zur Wahrnehmung der Pupillen-Interessen wird ein Pupillenschreiber beim Amte angestellt werden.

Diese Veränderungen werden mit dem ersten August d. J. in Kraft treten.

Wornach sich Alle und Jede, die es angeht, schuldigst zu achten haben.

Urkundlich Unserer zc. zc.

III.



28) Landesherrliche Verordnung vom
19. Juni, publ. den 27. Juni 1835.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Aufhebung der
Verbindung des
Kirchsp. Hatten
mit dem Amte
Wildeshausen u.
dem Kreise Del-
menhorst u. Ver-
einigung dessel-
ben mit dem Am-
te u. Kreise Ol-
denburg.

Da die in der Verordnung vom 15. Sep-
tember 1814 verfügte Verbindung des Kirch-
spiels Hatten mit dem Amte Wildeshausen rück-
sichtlich der Lage dieses Kirchspiels und des Ver-
kehrs seiner Bewohner sowohl für diese als auch
für die Verwaltung mit Unbequemlichkeiten ver-
bunden ist, welche eine Abänderung dieses Theils
der bestehenden Eintheilung des Landes als nüt-
lich und zweckmäßig erscheinen lassen, so verord-
nen Wir hiedurch, daß die Vereinigung des Kirch-
spiels Hatten mit dem Amte Wildeshausen und
Kreise Delmenhorst aufhören und dagegen das
Kirchspiel Hatten mit dem Amte und Kreise
Oldenburg vereinigt werden soll.

Diese Veränderung wird mit dem ersten
August d. J. in Kraft treten, und es werden
demnach alle, die es angeht, namentlich die Ein-
gesessenen des Kirchspiels Hatten, angewiesen,
sich danach zu richten; so wie denn auch die
beikommenden Behörden alles ihnen in Bezie-
hung auf diese Veränderung Obliegende wahr-
zunehmen und zu verfügen haben.

Urkundlich Unserer &c. &c.

29) Mit Genehmigung der Regierung vom Amte Burhave erlassene Bekanntmachung vom 25. Juni, publ. den 1. Juli 1835.

Es wird hiemittelt zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung der Burhaver Krammarkt ein für allemal dahin verlegt worden ist, daß derselbe alljährlich, und zwar in diesem Jahre zum ersten Male, auf den ersten Montag nach Bartholomäus falle.

Verlegung des Krammarkts zu Burhave.

30) Regierungs - Bekanntmachung vom 29. Juni, publ. den 4. Juli 1835.

Nachdem in der 12. Sitzung der Bundesversammlung vom 2. April d. J. in Folge der bey den Cabinets-Conferenzen zu Wien wegen eines allgemeinen Verbots des Nachdrucks getroffenen Vereinbarung, Folgendes zum Bundes-Beschluß erhoben ist:

Betr. den Bundesbeschluß wegen eines allgemeinen Verbots des Nachdrucks.

- 1) die höchsten und hohen Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sey;

2) die höchsten und hohen Regierungen werden aufgefordert, der Bundes-Versammlung binnen 2 Monaten anzuzeigen, was sie zur Ausführung des durch vorstehenden Beschluß ausgesprochenen Verbots des Nachdrucks bereits verfügt haben, oder noch zu verfügen beabsichtigen;

so wird dieser Beschluß auf höchsten Befehl hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

31) Regierungs = Bekanntmachung vom 29. Juni, publ. den 4. Juli 1835.

Erinnerung an die den Erben des weil. Staatsministers von Goethe und des weil. Hofraths von Schiller ertheilten Privilegien.

Geschehener Anzeige zufolge, wird von den Amsterdamer Buchhändlern, Gebrüdern Riez, die Herausgabe einer „Bibliothek der deutschen Classiker“ beabsichtigt, welche die Gesammt-Ausgabe ihrer Werke enthalten und mit den Werken von Goethe und Jean Paul beginnen soll. Da nun zu vermuthen steht, daß es die Absicht sey, dieses Unternehmen auch in Deutschland zu verbreiten, so wird hiedurch zum Ueberfluß auf die dem weyl. Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Staatsminister v. Goethe zu Weimar und den Kindern des verstorbenen Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Hofraths von Schiller zu Weimar, unter dem 9. April 1825, resp. 1. Nov. 1826 ertheilten ausschließ-

lichen Privilegien gegen den Verkauf auswärts veranstalteter Nachdrücke in den hiesigen Landen, (Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Dec. 1826, Gesefsammlung Band 5. S. 370. ff.) aufmerksam gemacht.

32) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Juli, publ. den 18. Juli 1835.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Kö-Anstellung eines niglichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch ^{Schiffs- u. Waaren-Mäklers zu Hookfiel.} bekannt gemacht, daß auf den Wunsch der Kaufmannschaft zu Hookfiel für die Erbherrschaft Sever ein Schiffs- und Waarenmäkler bestellt werden soll, und daß für denselben und die von ihm vorzunehmenden Geschäfte die für den Schiffs- und Waarenmäkler zu Brake erlassene, mit der Regierungsbekanntmachung vom 6. November 1819. (Ges. Samml. Bd. 4. S. 1. pag. 94.) publicirte Instruction mit folgenden Abänderungen und nähern Bestimmungen für anwendbar erklärt wird.

1) Die nach dem §. 1. jener Instruction zu bestellende Caution wird auf die Summe von Eintausend Rthlr. Gold bestimmt.

2) Der Geschäftskreis des Mäklers wird auf die ganze Erbherrschaft Sever erstreckt, doch kann er seinen Wohnsitz in derselben nur mit

III.



Genehmigung der Regierung wählen oder verändern.

Wer die Dienstleistungen dieses Maklers an einem Orte, welcher mehr als eine Viertel Meile von seinem von der Regierung genehmigten Wohnsitz entfernt ist, verlangt, ist schuldig, ihm, außer den sonstigen tarmäßigen Gebühren, dazu angemessene Transportmittel zu stellen, oder das Fuhrlohn nach der Extraposttaxe zu vergüten.

3) Der Makler darf bey öffentlichen Verkäufen die Waaren nicht bey geringeren Partheyen aufsetzen, als solche in dem dieser Bekanntmachung angehängten Tarif bestimmt sind. Bey Waaren, für welche dieser Tarif keine Bestimmung enthält, gilt in dieser Hinsicht die Bremer Maklerordnung vom 18. November 1796.

Hiernach ist der Kaufmann Johann Heinrich Gerriets zu Hoocksiel zum Makler für die Erbherrschaft Sever ernannt, und ist ihm sein Wohnsitz zu Hoocksiel angewiesen.

T a r i f

über die Cavelingen bey Waarenverkäufen durch den Makler in der Erbherrschaft Sever.

Wlaun nicht unter zehn Pfund.

Amidam nicht unter 50 U bey Säfern.

Annies nicht unter 10 U.

Arrack nach Fustagen nicht unter 1 Anker.
Blausel nicht unter 10 A.
Blech nicht unter einer Kiste.
Bley nicht unter 200 A.
Bleyweis bey Fäsern nicht unter 100 A.
Branntwein nicht unter 3 Orhöften.
Butter bey Ahteln.
Bouteillen nicht unter 100 Stück.
Backsteine nicht unter 10,000 Stück.
Bandholz nicht unter 1000 Stück von 40 Busch;
Tonnenbänder und andere Sorten nach
Verhältniß.
Campfer bey 1 A.
Caneel bey 1 A.
Cardemum bey 1 A.
Cichorien in Fäsern nicht unter 100 A.
Citronen nicht unter $\frac{1}{4}$ Kiste.
Cigarren nicht unter $\frac{4}{4}$ Kisten.
Citronenschaalen nicht unter 25 A.
Corinthen nicht unter 50 A.
Eisen nach Stangen und Schiffs-A.
Erbsen bey Tonnen.
Eisenblech nicht unter $\frac{1}{4}$ Kiste.
Eimerstäbe nicht unter 1000 Stück.
Essig nicht unter 2 Orhöft.
Eimer per Duzend.
Felle bey Dechern.
Fische bey Fäsern.
Flachs nach Stein oder Bündeln.

III.

Fleisch nicht unter 100 A.
 Getreide und Saamen bey Sonnen und Lasten.
 Ausländischer Genever bey 3 Orhofs.
 Inländischer Genever bey 1 Orhofs.
 Glas nicht unter $\frac{1}{4}$ Kiste.
 Glaswaaren per 6 Duzend.
 Hanf nach Stein.
 Harz per Tonne.
 Häute per 10 Stück.
 Holz = (Farbe) nicht unter 50 A.
 Sparrholz von 10 b. 20 F. Länge nicht unter 50 St.
 = = 20 = 30 — — 30 —
 = = 30 = 40 — — 20 —
 Nordische Balken bis 20 Fuß — 20 —
 = = 30 — — 15 —
 = = 40 — — 10 —
 Ostseeische = 20 — — 15 —
 = = 30 — — 10 —
 = = 40 — — 8 —
 Pföste 2zöllige nicht unter 750 Fuß.
 = 3 — — 500 —
 = 4 — — 300 —
 Klappholz per Schock und halbe Schocken.
 Honig nicht unter 50 A.
 Hopfen nicht unter 50 A.
 Indigo nicht unter 2 A.
 Ingber nicht unter 25 A.
 Körke per 1000 Stück.
 Krapp nicht unter 25 A.

Kreide per 1000 A.
Kupfer bey Platten.
Lackmus nicht unter 25 A.
Lichte nicht unter 100 A.
Leinen bey Stücken nicht unter 200 Ellen.
Lorbeeren und Blätter bey 1 A.
Latten nicht unter 8 Schock.
Macisblüthe und Nüsse bey 1 A.
Mandeln nach 25 A.
Malz bey Tonnen.
Mehl bey 100 A.
Nelken bey 1 A.
Nägel bis 5 A nicht unter 10,000 Stück.
— — 10 A nicht unter 7,500 —
— — 24 A nicht unter 6,000 —
— 4 u. 5zöllige nicht unter 1,000 —
Del, Rapp-, Hanf- und Lein-, nicht unter 1 Dhm.
Papier per 5 Ries.
Pech bey Tonnen.
Pfeffer und Piment nicht unter 25 A.
Pfeiffen per Korb nicht unter 5 Gros.
Pflaumen nicht unter 100 A.
Pottasche nicht unter 25 A.
Reis nicht unter 100 A.
Rosinen nicht unter 100 A.
Rum nicht unter 1 Anker.
Sago nicht unter 10 A.
Salz nicht unter $\frac{1}{4}$ Last.
Schmack nicht unter 25 A.

III.

Schwefel nicht unter 25 A.
Seife bey Tonnen.
Speck nicht unter 5 A.
Stahl- und Eisenwaaren per Duzend.
Steinkohlen per Tonne.
Steinzeug per Duzend nicht unter 10 Wurz.
Succade bey 1 A.
Syrup nicht unter 250 A.
Taback bey 100 A.
Theer bey Tonnen.
Talg bey 100 A.
Thee bey Kisten, feinen bis $\frac{1}{8}$ Kiste.
Thran bey Tonnen.
Vieh per Stück.
Vitriol nicht unter 25 A.
Wein bey Orhosten bis zu halben Orhosten.
Wolle bey 1 A.
Zwetschen bey 100 A.
Ziegel (Dach-) bey 5,000 Stück.
Zucker, Candis und Melis nicht unter 100 A.

33) Cammer = Bekanntmachung vom
5. August, publ. den 12. Aug. 1835.

Erläuterungen
und nähere Be-
stimmungen in
Beziehung auf
die in den §§. 8.
u. 10. der Cam-
mer = Bekanntm.
v. 16 Aug. 1833
wegen Einfüh-
rung d. Control-

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Groß-
herzogs Höchster Genehmigung werden in Be-
ziehung auf die in den §§. 8. und 10. der
Cammer = Bekanntmachung vom 16. August
1833, betreffend die Einführung von Controlle-
Maßregeln für die Entrichtung des Gränzzolls

und der Accise enthaltenen Vorschriften folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen durch bekannt gemacht:

le = Maßregeln für die Entrichtung des Gränzgolls u. der Accise enthaltenen Vorschriften.

- 1) Die im §. 8. der Cammerbekanntmachung vom 16. August 1833 enthaltene Bestimmung, daß eine Erstattung nur dann Statt finde, wenn wenigstens 100 Pfund trockene oder ein halbes Anker flüssige Waare auf einmal über die Zollstelle ausgeführt werden, wird dahin erläutert, daß die vorgeschriebene Quantität in Einer Verpackung, bey flüssigen Waaren in Fustagen von wenigstens einem halben Anker und bey Versendung in Flaschen eine Quantität von wenigstens 25 Flaschen in Einer Verpackung ausgeführt werden muß.
- 2) Eine Erstattung der Accise für Waaren, welche zur Durchfuhr declarirt sind, wird auf die im §. 8. der Cammerbekanntmachung vom 16. August 1833 vorgeschriebenen Quantitäten beschränkt und findet auch in Ansehung dieser die vorstehende Vorschrift wegen deren Verpackung Anwendung.
- 3) Für die in Gemäßheit §. 3. der Zollverordnung vom 27. Februar 1815 vorzunehmende Versiegelung oder Plombirung der zur Durchfuhr declarirten Waaren, ist eine

III.

Gebühr von 1½ Grote Courant für jedes anzulegende Siegel oder Plomb an den Sollenehmer zu entrichten, der dafür das zur Versiegelung oder Plombirung erforderliche Material anzuschaffen hat.

34) Regierungs = Bekanntmachung vom 11. August, publ. den 22. August 1835.

Abänderung des Tarifs des Hafens- und Liegegeldes von den am Stau ankommenden Schiffen.

Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird der Tarif des durch die Landesherrliche Verfügung vom 9. Decbr. 1808 angeordneten Hafens- oder Liegegeldes von den am Stau hieselbst ankommenden Schiffen hiemittelt dahin abgeändert, daß mit gänzlicher Aufhebung alles Unterschiedes zwischen hiesigen und fremden Schiffen,

- 1) von jedem unbeladenen ankommenden und ohne Ladung wieder abgehenden Schiffe für die Kockenlast 1 gr. Cour.
- 2) von jedem beladenen Schiffe für die Kockenlast 2 gr. Cour.

an den vom Stadtmagistrate zu Einforderung dieser Abgabe bestellten Erheber zu bezahlen sind.



35) Regierungs = Bekanntmachung
vom 11. August, publ. den 29. Au-
gust 1835.

Mit Beziehung auf die Landesherrliche Betr. die Lan-
desherrliche Ver-
ordnung vom 19.
Febr. 1830 we-
gen Einführung
einer gleichförmigen
Wagenspur. Verordnung vom 19. Febr. 1830, wegen Ein-
führung einer gleichförmigen Wagenspur, wird, in Folge Sr. Königlichen Hoheit, des Groß-
herzogs, Höchster Autorisation, hiedurch bekannt
gemacht, daß es auf den, von mehreren Seiten
an die Regierung gelangten Wunsch der Ein-
gesessenen noch bis zum 1. Janr. 1840 gestat-
tet seyn soll, mit den einmal vorhandenen eng-
spurigen Wagen die öffentlichen Wege zu befah-
ren, in so weit dieses bey dem landwirthschaftlichen
Betriebe nöthig ist, um von den Wirthschafts-
gebäuden zu den Ländereyen und zurück zu ge-
langen; imgleichen zum Transport des Torfs
aus und nach dem Auslande.

Contraventionen gegen obige Verordnung,
welche unter dem Vorwande bloßen Gebrauchs
der durch gegenwärtige Bekanntmachung gestat-
teten Begünstigung begangen sind, sollen das
erste Mal mit zwey Rthlr. Brüche, im Wie-
derholungsfalle aber mit der Confiscation des
Fuhrwerks bestraft werden.

Im Uebrigen behält es bey der Landes-
herrlichen Verordnung vom 19. Februar 1830
sein Bewenden, jedoch mit der Abänderung, daß

III.



Contraventionen gegen dieselbe und diese Bekanntmachung, lediglich im administrativen Wege von den Aemtern, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, bestraft werden sollen.

36) Regierungs = Bekanntmachung
vom 15. September, publ. den 19.
Sept. 1835.

Anordnung eines
Brückengeldes
für die in der
Bauerschaft Böden
über die Hase
führende Brücke.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben die Erhebung eines Brückengeldes für die in der Bauerschaft Böden, Amts Lönningen, über die Hase führende Brücke, auf zehn Jahre dahin zu genehmigen geruht, daß für jedes Pferd mit oder ohne Wagen zwey Groten, für ein Stück Hornvieh einen Groten und für ein Schwein einen halben Groten erlegt werden sollen.

Obiges Brückengeld ist, bey Vermeidung polizeylicher Bestrafung, vom 1. Novemb. d. J. angerechnet zu entrichten.

37) Regierungs = Bekanntmachung
vom 14. September, publ. den 19.
Sept. 1835.

Betr. eine Ueber-
einkunft mit dem
Königl. Nieder-
länd. Gouverne-
ment wegen der
Zootsengelder.

Mit Beziehung auf die Cammer-Bekannt-
machung vom 3. März 1817 (N^o 10. des
Wochenblatts von 1817) wird hiedurch bekannt
gemacht: daß, nach einer mit dem Königlich
Niederländischen Gouvernement getroffenen Ueber-

einkunft, die Oldenburgischen Schiffe in den Niederländischen Häfen nunmehr auch in Ansehung der Lootsengelder den Niederländischen Schiffen völlig gleich behandelt werden sollen.

38) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 19. September, pub. den 23. Sept. 1835.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ausdrücklicher Höchster Genehmigung werden hiedurch folgende Anordnungen, welche die durch die Verordnungen vom 19. Jun. d. J. verfügte Erweiterung der Competenz des Amtes Wildeshausen und die Trennung des Kirchspiels Hatten von diesem Amte, in Beziehung auf die Rechtspflege, nöthig erscheinen läßt, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anordnungen wegen der durch die Verordnungen vom 19. Jun. d. J. verfügte Erweiterung der Competenz des Amtes Wildeshausen u. Trennung des Kirchspiels Hatten von diesem Amte.

§. 1.

Am ersten October d. J. liefert das Landgericht zu Delmenhorst alle Acten, welche Civilproceße, Vormundschaften und Untersuchungen betreffen, in denen vom ersten October an das Amt Wildeshausen als richterliche Behörde einzutreten hat, an dieses, das Amt Wildeshausen dagegen alle Acten, welche gerichtliche Angelegenheiten aus dem Kirchspiele Hatten betreffen, an das Amt Oldenburg ab.

III.

Beide Aemter erlassen in den an sie über-
gegangenen Sachen von Amtswegen die erforderlichen Verfügungen.

Die von den Parteien in solchen Sachen zu machenden Anträge werden, ohne daß es einer Reassumtion bedarf, an das competente Amt gerichtet.

§. 2.

Alle bis zum 30. September d. J., diesen incl., bey dem Amte Wildeshausen von im Kirchspiele Hatten wohnhaften Personen errichtete oder deponirte letzte Willensverordnungen werden auf Antrag der Testatoren an das Amt Oldenburg abgeliefert.

Die desfälligen Anträge können mündlich oder schriftlich bey dem Amte Wildeshausen angebracht werden, welches sodann unverweilt für die verlangte Ablieferung dieser letzten Willensverordnungen an das Amt Oldenburg zu sorgen, auch daß solches geschehen den Testatoren zu notificiren hat, ohne daß für dieses Verfahren Kosten zu berechnen sind.

§. 3.

Sämmtliche gerichtliche Acten aus dem Kirchspiele Hatten, jedoch mit Ausnahme der im §. 4. bemerkten Fälle, werden am ersten October von dem Landgerichte zu Delmenhorst

an das hiesige Stadt- und Landgericht abgeliefert und dieses erläßt in den Untersuchungs- und Vormundschafts-Sachen, so wie in den Concurssen die nöthigen Verfügungen von Amts wegen.

§. 4.

Diejenigen Concurse und Convocationen aus dem Kirchspiele Hatten, in welchen bis zum 30. September d. J., diesen incl., das Prioritäts-Urtheil bereits publicirt ist, so wie solche dann anhängige Convocationen aus dem Kirchspiele Hatten, in welchen die Angabe vor dem ersten October d. J. Statt gefunden hat, wo es aber der Abgabe eines Prioritäts-Urtheils nicht bedarf, bleiben zum ferneren Verfahren bey dem Landgerichte zu Delmenhorst.

Indeß kann auch in diesen Concurssen und Convocationen auf den Antrag des Landgerichts zu Delmenhorst das weitere Verfahren aus Gründen der Zweckmäßigkeit von der Justiz-Canzley dem hiesigen Stadt- und Landgerichte zugewiesen werden, welches dann dies in jedem einzelnen Falle mit der geeigneten Aufgabe an die Betheiligten, ohne Berechnung von Gerichtskosten, öffentlich bekannt macht.

§. 5.

In den bey dem Landgerichte zu Delmenhorst bis zum 30. September d. J., diesen incl.,

III.

anhängig gewordenen Civilprocessen aus dem Kirchspiele Hatten fallen die nach dem 30. September anberaumten Termine aus, dagegen laufen die am 30. September noch nicht verfloßenen processualischen Fristen fort, namentlich auch die Frist zur Einlegung von Appellationen, in- deß werden diejenigen Fristen, welche vor dem 21. October d. J. ablaufen, bis zu diesem Tage, solchen eingeschlossen, verlängert.

Die interessirten Parteien haben daher Be- huf Fortsetzung der von dem Landgerichte zu Delmenhorst an das hiesige Stadt- und Land- gericht übergehenden Prozesse bey dem letzteren Gerichte die geeigneten Anträge zu machen.

§. 6.

Für die Ablieferung der gerichtlichen Ac- ten, welche in Gefolge der Verordnungen vom 19. Juni d. J. an andere Behörden übergehen, werden den Betheiligten keine Kosten, nament- lich keine Transport- oder Porto-Kosten, be- rechnet.

39) Mit Genehmigung der Regie- rung vom Amte Friesoithe erlasse- ne Bekanntmachung vom 30. Sept., publ. den 7. October 1835.

Verlegung des Friesoither Herbst-Markts. Mit Genehmigung Großherzoglicher Re- gierung wird das Friesoither Herbst-Markt fort-

an am letzten Sonntage im Monat October
Statt finden, und wird demnach für dieses Jahr
am Sonntage, den 25. Octob., abgehalten wer-
den.

40) Bekanntmachung der Commissi-
on zur Wahrnehmung des Landes-
herrlichen juris circa sacra vom
10. October, publ. den 17. Octob.
1835.

In Betreff der Frage über die Zuzie-
hung der Nebenschulachten zu den
Bau- und Unterhaltungskosten der
Hauptschulen in den Catholischen
Kirchspielen der Kreise Wechta und
Gloppenburg werden, mit Genehmigung
Er. Königlichen Hoheit, nachstehende, mit dem
Bischöflichen Officialate in Wechta berathene,
Bestimmungen, zur Nachachtung hierdurch be-
kannt gemacht:

In Betreff der
Frage über die
Zuziehung der
Nebenschulachten
zu den Bau- u.
Unterhaltungs-
kosten der Haupt-
schulen in den
Catholischen
Kirchspielen der
Kreise Wechta u.
Gloppenburg.

- 1) Streitigkeiten unter Interessenten verschie-
dener Schulachten über die Frage, ob und
wie weit die einen zu den Bau- und Un-
terhaltungskosten der Schulgebäude der
andern zu concurriren haben, sollen künf-
tig nicht im gerichtlich-processualischen We-
ge verhandelt und entschieden, sondern im
administrativen Wege von dem Bi-



schöflichen Officialate in Wechta, mit Zustimmung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa Sacra in Oldenburg, regulirt werden.

- 2) Was die Errichtung neuer Schulen oder die Trennung einer bestehenden in mehrere betrifft, so sollen darüber die Interessenten gehört werden; denselben steht jedoch ein absolutes Widerspruchsrecht gegen das, was die vorgesetzten administrativen Behörden dem Wohle der Schule angemessen finden, nicht zu. Dabei sollen indessen nicht so sehr die Bestimmungen der Münsterschen Schulverordnung von 1801, als vielmehr das wahre Bedürfniß der Anlegung einer Nebenschule und der Trennung von der Hauptschule berücksichtigt werden. Würde die letztere bei der beabsichtigten Trennung nicht füglich für sich allein bestehen können, so kann diese Rücksicht den Behörden zur Festsetzung eines fortdauernden Beitrags der Nebenschul-Interessenten zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Hauptschule Veranlassung geben, besonders wenn die Trennung für jene mehr nützlich als nothwendig erscheint. Nicht minder kann dazu ein Grund der fortwährende Nutzen geben, welchen die Nebenschul-Interessenten

von den Gebäuden der Hauptschule, z. B. wenn diese zugleich Küster- oder Organisten-Wohnung sind, oder bei dem Pfarrunterrichte haben. Ein Anspruch auf einen Theil des Kirchspielschul-Fonds wird der Nebenschule nur bei unumgänglicher Nothwendigkeit ihrer Errichtung zugestanden werden, in welchem Falle den Umständen nach auch wohl eine bleibende Gemeinschaft der Bau- und Unterhaltungskosten der Haupt- und Nebenschule zweckmäßig eingerichtet werden kann.

- 3) Bei Regulirung etwaiger Differenzen der vorgedachten Art bei schon bestehenden Nebenschulen soll künftig nicht mehr der §. 22. der Münsterschen Verordnung vom 13. Februar 1693 zur Norm dienen, sondern die administrative Behörde soll bei jedem vorkommenden Fall alle Verhältnisse möglichst genau untersuchen und erwägen, und nach Recht und Billigkeit den Streit reguliren. Dabei soll zwar vor allem darauf gesehen werden, was früher rechtsbeständig getroffene Vereinbarungen und rechtskräftige Erkenntnisse bestimmen; über die Existenz, den Sinn und Umfang solcher Normen findet aber ebenfalls nur eine Verhandlung und Entscheidung in dem vorbemerkten administrativen Wege statt:



und es kann dabei auch eine Aufhebung oder Abänderung jener Normen in dem Falle für zulässig erklärt werden, wenn sich die Umstände so verändert haben, daß die Haupt- oder Nebenschulacht schlechterdings nicht bestehen, und doch auch mit der andern nicht wieder vereinigt werden kann.

4) Gegen ein über diese Gegenstände von dem Bischöflichen Officialate und der Commission getroffenes Regulativ steht denjenigen, welche sich dadurch beschwert halten, der Recurs an das Großherzogliche Cabinet nach der Verordnung vom 20. December 1814 offen.

41) Consistorial = Bekanntmachung vom 21. October, publ. den 24. Oct. 1835.

Betr. den Verfalltag der Zinsen von Kirchen-Salarien- und Schul-Capitalien.

Um den Schuldnern der Kirchen-Salarien- und Schul-Capitalien die zeitige Zahlung der Zinsen zu erleichtern und zugleich zu bewirken, daß diese Zinsen, auch bei verzögerter Zahlung, doch vor Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem sie fällig wurden, einkommen, wird sämtlichen Kirch- und Schul-Suraten, auch in der Herrschaft Tever:

1) gestattet und empfohlen, durch eine von den Schuldnern zu treffende und von die-

sen unter den Documenten anzuerkennende, Vereinbarung, die Verfalltage der gedachten Zinsen auf Martini zu verlegen;

2) aufgegeben, bei neuer Belegung von Capitalien den Verfalltag der Zinsen auf Martini zu bestimmen,

so daß unter dem auf die Vereinbarung oder neue Belegung zunächst folgenden Martinitage die bis dahin verfallenen Zinsen in Einnahme kommen.

42) Regierungs = Bekanntmachung
vom 23. October, publ. den 28.
Oct. 1835.

Nachdem von dem Amte Berne und dem Betr. ein Regulativ wegen der Befriedigungen im Amtsdistrict Berne. Amtsausschuß daselbst das nachstehende Regulativ wegen der Befriedigungen im Amtsdistrict Berne entworfen und von der Regierung die Landesherrliche Genehmigung desselben bewirkt ist; so wird solches in Folge Höchster Verfügung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht und soll dasselbe bis weiter als Polizey-Reglement in dem gedachten Amtsdistricte gelten, wobei das Amt Berne autorisirt wird, in allen vorkommenden Fällen darnach zu verfahren und die etwa entstehenden Streitigkeiten mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung zu entscheiden, welche sich jedoch eine Verweisung der

III.

ihr dazu geeignet scheinenden Fälle an die Civilgerichte dabey vorbehält.

Regulativ

wegen der Befriedigungen im Amte Berne.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die in dem nachstehenden Regulativ wegen der Befriedigungen im Amte Berne enthaltenen Vorschriften treten als Regel ein, und muß eine Ausnahme — die durch ein entgegenstehendes, älteres oder neueres, rechtskräftiges Erkenntniß, oder älteres oder neueres, Uebereinkommen der Landnachbarn oder auf sonstige Weise allerdings begründet seyn kann — von demjenigen, welcher dieselbe behauptet, erwiesen werden.

II. Wegen der Gräben.

1) Alle vorhandene Grenzgräben werden nach dem sogenannten Daumenrecht gemacht, nämlich, so, daß jeder Landnachbar die linke Hälfte (oder falls dies von einem Nachbar gewünscht werden sollte, das 1ste und 3te Viertel von der linken Seite angerechnet) des ganzen Grabens an beyden Seiten absticht, und durch Lothen, Ausschließen zc. reinigt, dabei die Erde und das Lothels zur Hälfte auf das eine und zur Hälfte auf das andere Ufer bringt,

wobey die obere Weite eines Grenzgrabens auf wenigstens 7 Fuß bestimmt wird;

2) da, wo bisher ein anderes Verfahren, z. B. so, daß jeder Landnachbar sein Ufer in der ganzen Länge seines Landes macht, bestanden hat, kann jeder Nachbar verlangen, daß der Grenzgraben zuvörderst auf bisherige Weise in guten Stand gesetzt werde, und dann erst die sub 1. angegebene Regel eintrete.

Nach Ablauf von 6 Monaten, von der Bekanntmachung dieses Regulativs angerechnet, ist dieser Antrag indeß nicht weiter begründet;

3) derjenige Landeigenthümer, welcher sein Land mit einem neuen Graben befriedigen will, muß, im Falle der Landnachbar nicht gleiche Absicht hat, die Kosten der Grabenschließung allein übernehmen. Der Landnachbar aber muß sich gefallen lassen, daß die halbe Breite des Grabens, also $3\frac{1}{2}$ Fuß, von der Grenze angerechnet, von seinem Land abgeschossen werde. Die Erde aus jeder Hälfte des Grabens muß auf das Land, aus welchem dieselbe geschossen worden ist, geworfen werden;

4) das sub 3. Gesagte ist indeß auf diejenigen Grenzen nicht anwendbar, woselbst sich bereits Hecken, Planken oder andere Befriedigungen befinden; auch nicht auf die Grenzen, welche keine 50 Fuß von den Gebäuden entfernt sind;

III.

5) wegen der, nach dem sub 3. Vorgeschiedenen, neu geschossenen Grenzgräben, tritt sodann hinsichtlich der Reinigung das sub 1. Gesagte ein;

6) die an den Wegen und Hellmern befindlichen Gräben gehören, so weit dieselben nicht mehr als 7 Fuß weit sind, ganz dem Wege, und werden von den Wegpfandinhabern ganz gereinigt, welche die Erde auf den Weg bringen. Das Abstechen des Landufers dieser Gräben geschieht namentlich auch vom Wegpfandinhaber, indeß muß die vom Landufer abgestochene Erde auf das Landufer geworfen werden;

7) ist ein Grenz- oder Weggraben zugleich ein Zuggraben, oder sonstige öffentliche Wasserleitung, so treten die desfälligen Bestimmungen ein;

8) bei allen bereits vorhandenen Grenzgräben wird angenommen, daß dieselben gemeinschaftlich sind, und die Mitte des Grabens die Grenze sey. Eine Ausnahme von dieser Regel muß daher von demjenigen, welcher sie behauptet, bewiesen werden;

9) im Kirchspiel Neuenhuntorf bleibt es bei der bisher dort beobachteten Regel, daß jeder Landnachbar sein Ufer und den halben Graben in der ganzen Länge des Grabens reinigt,

und es kommen dort daher die §§. 1, 2 und 5 nicht zur Anwendung.

III. Wegen der Planken, Stakette, Riegelwerke und Zäune.

1) Bey einer Planke, einem Stakette, einem Riegelwerke oder einem Zaun, welche von zwei Landnachbarn gemeinschaftlich gesetzt worden, wofür bei den bereits vorhandenen Planken zc. auch die Vermuthung streitet, so daß eine Ausnahme erwiesen werden muß, macht die Mitte der Pfähle die Grenze aus, und die Stützen werden nach beiden Seiten gesetzt;

2) werden dieselben von einem Nachbar allein gesetzt, so wird die platte Seite an die Grenze gebracht, so daß die Pfähle und etwaige Abläufer oder Stützen in den Gründen des Eigenthümers stehen müssen;

3) in dem letzteren Falle darf der Eigenthümer der Planke zc. die zum Setzen und Unterhalten dieser Befriedigungen erforderliche Arbeit auf den Gründen seines Nachbarn vornehmen, muß dazu aber eine passende, auch dem, dieserhalb 8 Tage vor Anfang der Arbeit zu befragenden Nachbar, nicht unbequeme, Zeit wählen, und die Früchte zc. des Nachbarn schonen.

III.

IV. Wegen der Hecken, Sträucher und Bäume.

1) Gemeinschaftliche Hecken, Sträucher und Bäume müssen gerade auf die Grenze gesetzt werden, gehören beiden Nachbarn und werden von jedem an seiner Seite gehörig und häuslicherisch geschoren und beschnitten;

2) die einem Nachbar allein gehörigen Hecken, Sträucher und niedrigen Bäume, müssen wenigstens 3 Fuß von der Grenze entfernt stehen, und so kurz geschoren oder beschnitten werden, daß keine Zweige überhängen, und daß bei dem Scheren oder Ausschneiden die Grenze nicht überschritten zu werden braucht;

3) die einem Nachbar allein gehörigen hochstämmigen Bäume aller Art, müssen wenigstens 7 Fuß von der Grenze entfernt gepflanzt werden, und dürfen gleichfalls mit den Zweigen nicht über dieselbe hängen;

4) die Wegnahme der jetzt bereits stehenden Hecken, Sträucher und Bäume, kann indes nicht verlangt werden, wenn dieselben die sub 2 und 3 vorgeschriebene Entfernung von der Grenze auch nicht haben sollten;

5) der Nachbar, über dessen Gründe Zweige von Hecken, Sträuchern oder Bäumen hängen, hat das Recht, entweder den Eigenthümer zum Wegschaffen des Ueberhängenden anzuhalten, bei

welcher Arbeit die Gränze auch nicht überschritten werden darf, oder auch, nachdem eine, wenigstens acht Tage vorher geschehene, Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, das Ueberhängende selbst wegzuschneiden, wobei die Grenze, soweit nöthig, überschritten werden darf, und darf er das Abgeschnittene sodann behalten.

6) Die auf überhängenden Zweigen gewachsenen Früchte gehören dem Eigenthümer des Landes, über welchem die Früchte gewachsen sind.

V. Schlußbestimmung.

Eine Abänderung des vorstehenden Regulativs wird vorbehalten.

43) Regierungs = Bekanntmachung vom 26. Octob., publ. den 31. Oct. 1835.

Um das Rechnungswesen der Wasserbau-Commünen in Ordnung zu erhalten, ist es notwendig, daß alle Forderungen an dieselben vor dem Abschluß einer jeden Jahres-Rechnung angemeldet und berichtet werden. Mit Landesherrlicher Genehmigung wird deshalb hiedurch bekannt gemacht,

daß Jeder, der an eine Deichacht, Schlen-genacht, Sielacht, Verlaathsacht oder sonstige

Betr. die For-
derungen an
Wasserbau-
Communen.

III.

Wasserbau-Gemüine aus Lieferungen, Leistungen, an Gebühren, oder aus andern Gründen Ansprüche auf Geldzahlungen machen will, seine Forderung vor dem Ablauf des ersten Monats nach abgelaufenem Rechnungsjahr, bei dem rechnungsführenden Juraten, Deich- oder Sielrichter oder sonstigem Rechnungsführer anzugeben und seine Rechnung, mit den erforderlichen Attesten versehen, einzureichen, widrigenfalls aber zu gewärtigen hat, daß wegen Verspätung der Beiforderung auffer dem Verluste eines Anspruchs auf Verzugszinsen, für den ersten Monat nach abgelaufenem Rechnungsjahr, in welchem die Forderung entstanden ist fünf Procent und für jeden der folgenden Monate zwei Procent von der Forderung, zum Besten derjenigen Casse, aus welcher die Zahlung zu leisten ist, werden abgezogen werden.

Die Rechnung muß demjenigen Officialen, der solche zu attestiren hat, zeitig producirt werden und wenn sie dann von demselben nicht zurückzuerhalten gewesen ist, so hat derjenige, der den Betrag zu fordern hat, solches vor Ablauf des bestimmten Termins dem Rechnungsführer der Casse, aus welcher die Zahlung zu leisten ist, schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls ein desfalliger Einwand nicht weiter berücksichtigt wird.

Die Herrschaftlichen Sporteln-Rechnungen werden in den bestimmten Terminen ausgeschrie-

ben, und findet darauf obige Vorschrift keine Anwendung.

Das Rechnungsjahr läuft bei den sämtlichen Wasserbau-Commünen bis weiter vom 1. Januar bis 31. December.

Der Rechnungsführer oder Official, dem eine verspätete Rechnung überreicht wird, hat auf derselben den Tag der Production sofort zu bemerken.

44) Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Oldenburg vom 29. Oct., publ. den 31. October 1835.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß Hermann Kayser am Stau zum Hafenaufseher und zum Erheber des Hafengeldes daselbst bestellt worden.

Betr. das Anlegen und Ausladen der Schiffe am Stau.

Die Beikommenden werden daher aufgefordert, den Anweisungen des Hafenaufsehers die gebührende Folge zu leisten, welcher darauf zu achten hat, daß in dem Hafen am Stau Ordnung erhalten, die Passage durch Fuhrwerke, Waaren oder sonstige Gegenstände nicht beschränkt oder gehindert und hinsichtlich des Anlegens und Ein- und Ausladens der Schiffe die Bekanntmachung des Magistrats vom 13. October 1803 befolgt werde, daß das Ein- und Ausladen von Heu und Stroh nur auf

III.

der Strecke vom Stauthore bis zu dem Hause des Kaufmanns Klävemann geschehe, daß Holz und Steine nur auf dem Böschplaz hinter der Bränke nach näherer Anweisung des Hafenaufsehers gelagert, die Uferwerke der Hunte nicht beschädigt werden und daß das Fahrwasser nicht beengt oder versperrt werde.

45) Regierungs = Bekanntmachung
vom 10. November, publ. den 18.
November 1835.

Betr. falsche
Holländische
Ein = Gulden =
Stücke.

Es sind der Regierung seit einiger Zeit mehrere in den hiesigen Landen in Circulation gebrachte holländische Ein = Gulden Stücke vorgelegt, welche bei näherer Untersuchung falsch befunden sind. Unter andern hat der Stadt = Magistrat von Delmenhorst dieser Tage ein in der Stadt Delmenhorst in Circulation gewesenes holländisches Ein = Gulden Stück, anscheinend mit der Jahreszahl 1793, eingesandt, welches nach angestellter Untersuchung eines Sachverständigen, aus Messing besteht, und an beiden Seiten und am Rande mit aus feinem Silber geprägten Platten belegt ist. Obgleich das Gepräge, namentlich auf dem Revers, in der Umschrift: Hanc tuemur, hac nitimur und in der Jahreszahl weniger scharf und deutlich ausgedrückt erscheint, der Klang des Stückes

auch unrein ist: so ist das Gepräge auf dem Avers doch recht scharf und deutlich gerathen, so daß eine Täuschung sehr leicht Statt haben kann.

Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, nicht allein das Publicum vor dergleichen falschen Gulden Stücken zu warnen und bei Annahme von solchen Geldsorten Vorsicht zu empfehlen, sondern auch sämtliche Polizei-Officiale aufzufordern, auf die Personen, welche sich mit dem Verbreiten oder gar mit dem Anfertigen solcher falschen Münzen befassen mögten, sorgfältigst zu vigiliren und selbige bei den Gerichten zur Anzeige zu bringen.

46) Consistorial = Bekanntmachung
vom 25. November, publ. den 28.
November 1835.

Mit Höchster Genehmigung Sr. König-^{Betr. das Schul-}lichen Hoheit des Großherzogs sind in ^{wesen der Stadt} Betreff ^{Oldenburg.} Oldenburg nachstehende Anordnungen getroffen.

§. 1.

In der Stadt Oldenburg führt ein Schulvorstand die Aufsicht über sämtliche evangelische daselbst befindliche Schulen, mit Ausnahme des Gymnasiums.

III.



§. 2.

Dieser Schulvorstand bestehet aus dem hiesigen Stadtministerium, zwei Mitgliedern des Stadtmagistrats und einem Mitgliede des Stadtrathes.

§. 3.

Der Magistrat bringt die aus seiner Mitte und dem Stadtrathe zu wählenden Mitglieder des Schulvorstandes bei dem Consistorium in Vorschlag, welches solche bestätigt und das Mitglied des Schulvorstandes bestimmt, welches den Vorsitz führen soll.

§. 4.

Der Schulvorstand führt die Controlle darüber, daß alle nicht der Catholischen Confession angehörige schulpflichtige Kinder der Stadt entweder eine der zur Ertheilung eines vollständigen Unterrichts concessionirten Schulen, oder das Gymnasium besuchen, oder aber einen genügenden Privatunterricht erhalten.

§. 5.

Als schulpflichtig im Laufe eines Schulsemesters sind anzusehen die sämtlichen sich in der Stadt Oldenburg dauernd aufhaltenden Kinder, welche beim Beginne des Schulsemesters das sechste Jahr vollendet haben.

In dieser Beziehung ist der Anfang des

Sommersemesters auf den 1. April und der des Wintersemesters auf den 1. Oct. festgesetzt.

§. 6.

In den letzten acht Tagen des Monats April und des Monats October nehmen die Rottmeister Verzeichnisse aller Kinder auf, welche im Laufe des verflossenen Semesters, das sechste Lebensjahr vollendet haben, oder über sechs Jahre alt in die Stadt gezogen sind.

Diese Verzeichnisse werden sofort dem Schulvorstande zugestellt, welcher durch Communication mit dem hiesigen Catholischen Geistlichen ausmittelt, welche der auf den Verzeichnissen aufgeführten Kinder in der Catholischen Confession erzogen werden und diese sodann von den Verzeichnissen ausscheidet.

§. 7.

Vierzehn Tage nach dem Anfang des halbjährigen Lehrkursus reichen die Stadt- und Armen-Schullehrer, so wie die zur Ertheilung eines vollständigen Unterrichts concessionirten Nebenschullehrer bei dem Schulvorstande Verzeichnisse aller Kinder ein, welche in diesem Semester in die Schule aufgenommen sind.

§. 8.

Die nach §. 6. und §. 7. anzufertigenden

Listen enthalten den Namen und die Vornamen eines jeden Kindes, so wie den Namen, Stand oder das Gewerbe derjenigen Person, bei welcher das Kind erzogen wird.

§. 9.

Der Schulvorstand ermittelt durch eine Vergleichung diejenigen, nicht der Catholischen Confession angehörigen schulpflichtigen Kinder, welche in keine der im §. 7. gedachten Schulen aufgenommen sind.

Ist dann dem Schulvorstande nicht bereits bekannt, daß diese Kinder durch körperliche oder geistige Schwäche entschuldigt sind, oder daß sie das Gymnasium besuchen oder genügenden Privatunterricht erhalten, so verabladet er deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern. Diese müssen, im Fall sie nicht nachweisen: daß die Kinder entweder genügenden Unterricht erhalten oder durch körperliche oder geistige Schwäche entschuldigt sind, eine Schule wählen, worauf der Schulvorstand dem Schullehrer die Namen der Kinder anzeigt, damit dieser solche in seine Liste eintrage.

§. 10.

Während des Schulsemesters darf kein Kind ohne besondere Genehmigung des Schulvorstandes die gewählte Schule mit einer andern vertauschen.

Am Schlusse jedes Semesters kann eine andere Schule gewählt werden; es muß jedoch der Austritt des Kindes vor dem Anfange des neuen Schulsemesters dem Lehrer angezeigt werden, welcher hierüber eine Bescheinigung ertheilt, und darf kein Lehrer ein solches Kind anders als nach Vorweisung dieser Bescheinigung in seine Schule aufnehmen.

Unterbleibt die zeitige Anzeige des Austritts eines Kindes aus der Schule, so verwirken die zu einer solchen Anzeige verpflichteten Eltern oder Erzieher des Kindes eine Brüche bis zu einem Thaler Gold zur Schulcasse.

§. 11.

Ueber die Schulversäumnisse haben alle Lehrer Listen nach der ihnen desfalls von dem Schulvorstande zu ertheilenden Anweisung zu führen und solche vierteljährlich, bei dem Schulvorstande einzureichen.

§. 12.

Der Schulvorstand fertigt aus diesen Listen ein Verzeichniß über diejenigen ihm nicht genügend entschuldigt erscheinenden Schulversäumnisse an, welche er bedeutend genug erachtet, um eine Bestrafung der Eltern oder Erzieher eintreten zu lassen.

Dieses Verzeichniß wird dann dem Stadtmagistrate mitgetheilt.

§. 13.

Der Magistrat verabladet die Eltern oder Erzieher der säumigen Kinder und verurtheilt sie, wenn sie sich wegen der stattgehabten Verschäumnisse nicht genügend rechtfertigen können, in eine Brüche bis zu fünf Thaler Gold zur Schulcasse, welche im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit der Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen verwandelt werden kann.

§. 14.

Wird jemand, der wegen Schulverschäumnisse der unter seiner Aufsicht stehenden Kinder bereits einmal bestraft ist, wiederum wegen Schulverschäumnisse der unter seiner Aufsicht stehenden Kinder straffällig befunden, so kann derselbe vom Magistrate zu einer Brüche bis zu 25 r Gold zur Schulcasse verurtheilt und die erkannte Brüche, im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten, in eine Gefängnißstrafe, bis zu acht Tagen, verwandelt werden.

§. 15.

Gegen die Entscheidungen des Magistrats in den Fällen der Paragraphen 13 und 14 ist der Recurs an das Consistorium zulässig.

Dieser muß innerhalb drey Tagen nachdem die Entscheidung dem Betheiligten zum

Protocolle oder durch Insinuation bekannt gemacht ist, beim Magistrate eingewandt und innerhalb vierzehn Tagen nach der Einlegung bey dem Consistorium eingeführt und gerechtfertigt werden.

§. 16.

Sowohl der Stadtmagistrat, als das Consistorium sind ermächtigt, die durch das Verfahren wegen Schulversäumnisse entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren, zu erlassen, wenn deren Bezahlung nach ihrem Ermessen für die Verurtheilten zu drückend werden würde.

§. 17.

Der Schulvorstand fertigt jährlich einen Voranschlag über die für die Schulen zu erwartenden Ausgaben, insoweit solche von der Stadt-Casse zu tragen sind, an, welcher Voranschlag indeß die an den Schulgebäuden nöthigen Bauten und Reparaturen nicht mit befaßt, indem die städtischen Schulgebäude unter unmittelbarer Aufsicht des Magistrats verbleiben und hat der Schulvorstand, wenn er Reparaturen oder Veränderungen an den Schulgebäuden nöthig findet, seine desfälligen Anträge an den Magistrat zu richten.

§. 18.

Der Voranschlag für die Schulausgaben

III.

wird dem Magistrate zeitig zugefertigt, welcher ihn in den städtischen Voranschlag aufnimmt und wegen etwaiger Abänderungen desselben mit dem Schulvorstande zuvor communicirt.

47) Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Tever vom 17. November, publ. den 5. December 1835.

Betr. die An-
stellung der
Schullehrer in
der Herrschaft
Tever und der
Gehülfen der-
selben.

Es wird hiedurch, mit gnädigster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, zur öffentlichen Kunde gebracht, daß künftig auch in der Erbherrschaft Tever nur solche Personen als Schullehrer werden angestellt werden, welche im Seminar zu Oldenburg die nöthige Bildung erhalten haben, und daß die zur Haltung von Gehülfen verpflichteten Schullehrer ebenfalls bei dem Abgange der ihnen gegenwärtig zur Seite stehenden Gehülfen an deren Stelle Zöglinge des Seminars annehmen müssen.

Die Meldungen zu der alle zwei Jahre, und zunächst wieder im September 1837, stattfindenden Aufnahme in das Seminar, und die Gesuche um Besetzung von Hilfslehrerstellen sind zeitig bei dem Superintendenten der Erbherrschaft anzubringen, welcher überhaupt den Betheiligten auf ihren Wunsch nähere Auskunft

über die Bedingungen und das zu beobachtende Verfahren geben wird.

48) Bekanntmachung des Bischöflichen Officialats zu Wechta vom 30. November, publ. den 9. December 1835.

Da nöthig befunden worden ist, in jedem Kirchspiele der Kreise Wechta und Cloppenburg, unter Aufhebung des hie und da noch stattfindenden Gebrauchs, daß die Gräber durch die Nachbarn gemacht werden, durch den Kirchenvorstand einen Todtengräber zu bestellen, so wird dieses, und die mit Zustimmung Großherzoglicher Regierung und der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Römisch-Catholische Kirche, auch wegen des gemischten Kirchspiels Neuenkirchen, mit Zustimmung des Großherzoglichen Consistoriums, entworfene Instruction, hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Betr. die Instruction für die Todtengräber in den Kreisen Wechta und Cloppenburg.

III.

Zugleich wird die Cammer-Publication vom 14. Mai 1810 in Erinnerung gebracht, wonach die Beerdigung der Leichen vor dem dritten Tage nach erfolgtem Absterben bei 5 r^{d} Gold Brüche verboten ist, jedoch in Nothfällen, auf den Attest eines Arztes über die Nothwendigkeit und Unbedenklichkeit einer frühen Beerdigung.

gung, die Erlaubniß dazu von dem Amte ertheilt werden kann.

I n s t r u c t i o n

für die Todtengräber in den Kreisen
Behta und Cloppenburg.

- 1) Der Todtengräber muß einen ordentlichen, nüchternen und rechtschaffenen Lebenswandel führen, und Jedermann mit Bescheidenheit begegnen.
- 2) Er hat genau und pünctlich dem Folge zu leisten, was ihm vom Kirchenvorstande, und besonders vom Pastor aufgetragen wird.
- 3) Ohne zuvor einzuholende Erlaubniß des Pastors und Anweisung des Küsters, welcher das Grabregister führt, darf derselbe kein Grab machen, oder öffnen.
- 4) Die Gräber sind in einer Tiefe von drei Ellen und in gehöriger Weite auszuwerfen, und sofort nach Einsenkung des Sarges gehörig wieder auszufüllen, wenn nicht etwa aus besonderen Gründen, z. B. wegen Nässe des Bodens oder bei ansteckenden Krankheiten, der Kirchenvorstand eine geringere oder größere Tiefe vorschreiben sollte. Die Länge des Sarges hat der

Todtengräber sich von dem, welcher das Grab bestellt, angeben zu lassen.

- 5) Er hat dafür zu sorgen, daß die nöthigen Geräthschaften, als Bahre, Laue &c. in gutem Stande erhalten, die Bahre nach dem Todtenhause, und nach der Beerdigung wieder alles an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort gebracht werde.
- 6) Die beim Deffnen eines Grabes herausgeworfenen Schädel und sonstigen Gebeine muß er sogleich in den Grund des neuen Grabes eingraben, ganze Leichen dürfen aber nicht herausgeworfen werden, sondern sind in gehöriger Tiefe wieder mit Erde zu bedecken.
- 7) Neue Leichensteine und sonstige Grabzeichen darf der Todtengräber nur mit Erlaubniß des Pastors aufrichten; die bereits vorhandenen, welche beim Deffnen eines Grabes weggenommen werden müssen, sind wieder in gehörige Ordnung zu bringen. Ueber abgängige Denkmäler, deren Eigenthümer nicht zu erforschen ist, verfügt der Kirchenvorstand.
- 8) Für die Erhaltung der Pfähle zur Bezeichnung der Gräberreihen, für die Reinhaltung des Kirchhofes und der Pfade, hat er Sorge zu tragen, auch dahin zu sehen,

III.

daß kein Vieh darauf komme, und die Befriedigung nicht spoliirt werde. Letzteres und etwa nöthige Reparationen, so wie überhaupt jede Unregelmäßigkeit, welche er auf dem Kirchhose bemerkt und selbst nicht abstellen kann, muß er dem Pastor anzeigen.

9) Ferner hat der Todtengräber genau darauf zu achten daß keine Leiche durch andere als durch ihn und anderswo als auf dem Kirchhose begraben werde. Besonders gilt dieses von Leichen neugeborner Kinder. Jede in Erfahrung gebrachte Contravention muß er sogleich beim Kirchspielsvogte zur Anzeige bringen, welcher das Amt davon in Kenntniß setzen wird.

10) Die Gebühren des Todtengräbers, und zwar:

a) für das Oeffnen und Zuwerfen eines Grabens mit Einschluß des Bringens der Bahre, sind nach dem Unterschied:

a) für Leichen erwachsener Personen,

b) für die der Kinder, welche noch nicht zum H. Abendmahl zugelassen worden, von dem Kirchenvorstande mit dem anzunehmenden Todtengräber zu bedingen und nach Vernehmung des Ausschusses öffentlich bekannt zu machen.

Dagegen werden die Gebühren:

- b) für das Beisetzen einer Leiche in einem gemauerten Grabe, es mag dazu erst noch eine Grube zu graben oder ein schon gemauertes Grab nur zu öffnen seyn, zu 48 gr. Cour.
- c) für das Setzen eines neuen Leichensteines, oder für das Bringen eines schon aufgerichteten von dem Grabe und wieder auf dasselbe, zu 24 gr. Cour.
- d) und für das Einsetzen eines sonstigen Grabzeichens, zu 6 gr. Cour.

bestimmt.

- 11) Auf diese Instruction wird der Todtengräber mittelst Handschlags an Eides Statt verpflichtet, und bestraft der Kirchenvorstand jede Uebertretung derselben mit einer Brüche von 24 gr. bis 2 r^{e} Cour.
- 12) Der Todtengräber darf seinen Dienst nur nach vorgängiger halbjähriger Kündigung aufgeben, kann aber zu jeder Zeit vom Kirchenvorstande entlassen werden. Auch muß er sich überhaupt jede Abänderung dieser Instruction gefallen lassen.

III.

49) Consistorial = Bekanntmachung
vom 3. Dec., publ. den 12. Decemb.
1835.

Betr. die Wege-
Vergütung der
Kirchjuraten.

Das Consistorium hat angemessen befunden, in Ansehung der Wege-Vergütung der Kirchjuraten folgende Bestimmungen zu treffen, welche hiedurch zur Nachachtung für alle Betheiligte öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1.

Für Wege außerhalb Kirchspiels wird für jede halbe Stunde Entfernung (für die Hin- und Rückreise zusammen) 6 gr. Gold, für Zehrung und Versäumniß, vergütet, und in den Marschdistricten, vom 1. October bis 31. März, die Hälfte mehr.

Können die Wege nicht an einem Tage gemacht werden, so passirt das Doppelte.

Es versteht sich von selbst, daß nur für nothwendige Geschäftsreisen etwas vergütet wird, wenn daher etwas eben so gut mittelst der Post besorgt werden konnte, wird nur Porto vergütet.

§. 2.

Die Rechnungen über die im §. 1. bemerkten Reisekosten müssen die Entfernung nach Stundenzahl des Weges, den Tag und das Geschäft, welches der Jurat besorgt hat, enthalten.

§. 3.

Für Wege innerhalb des Kirchspiels

erhalten die Kirchjuraten nur in denjenigen Kirchspielen eine Vergütung, wo dies bis jetzt herkömmlich war.

§. 4.

In diesen Kirchspielen hat der Kirchenvorstand dem Kirchspiels-Ausschusse gelegentlich eine Durchschnitts-Berechnung der in den letzten zehn Jahren von den Kirchjuraten, außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen, für Geschäfte innerhalb Kirchspiels angelegten Tagelder, insoweit solche vom Kirchenvorstande für billig gefunden werden, so wie die nachstehende Taxe vorzulegen und ihn, unter Zuziehung beider Kirchjuraten, darüber zu vernehmen, ob und eventualiter zu welcher Summe er den Juraten eine jährliche Vergütung im Ganzen für alle Geschäfte innerhalb des Kirchspiels (außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen) bewillige? in Ermangelung welcher Bewilligung für Wege innerhalb des Kirchspiels die Vergütung vom 1. Mai 1836 an nach der angehängten Taxe bestanden werden wird.

§. 5.

Das Vernehmungsprotocoll des Ausschusses ist dann vor dem 1. Mai 1836 an das Consistorium zur Genehmigung einzusenden.

§. 6.

Sind in einem Kirchspiele Neubauten oder bedeutende Reparationen Statt, so erhält der

III.

Kirchjurat für seine deshalb gehalten Wege und Verschmämmiß eine besondere Vergütung und werden die Taggelder, sobald die Verdingung Statt gefunden hat, nach Vernehmung des Ausschusses über das Quantum und darüber, ob er eine tägliche Aufsicht verlange, besonders vom Consistorium bestimmt.

§. 7.

Die Kirchjuraten haben ihre Rechnungen über Wege innerhalb und außerhalb des Kirchspiels nach der deshalb von ihnen zu führenden Annotation, aufzustellen, und sind diese Rechnungen vom Prediger dahin zu attestiren, daß solche mit der geführten Annotation übereinstimmen und vom Kirchjuraten mit der wörtlichen Bemerkung „auf Amt und Gewissen richtig“ zu unterschreiben.

§. 8.

Ueber etwa zu verausgaben gewesenes Botenlohn haben die Kirchjuraten eine besondere Designation herzugeben.

§. 9.

In den Kirchspielen, wo besondere Kirchenrechnungsführer angestellt sind, mithin der Kirchspielsvogt die nicht dem Kirchenrechnungsführer zugewiesenen Geschäfte des Kirchjuraten zu besorgen hat, kann der Kirchspielsvogt nach §. 38. der Landgemeinde-Ordnung für die in-

nerhalb des Amtes erforderlichen Wege keine besondere Vergütung in Anspruch nehmen.

S a z e

für die Wege des Kirchjuraten innerhalb des Kirchspiels.

1. Für Empfang und Nachsicht der Baumaterialien, Anweisung und Aufsicht bei den gewöhnlichen Reparationen an den geistlichen Gebäuden, Ablieferung der Documente beim Wechsel der Hebung erhält der Jurat, die Entfernung von seiner Wohnung an gerechnet,
 - a. für einen Weg unter $\frac{1}{4}$ Meile 12 gr.
 - b. für einen Weg von $\frac{1}{4}$ Meile und unter $\frac{1}{2}$ Meile 18 —
 - c. für einen Weg von einer halben Meile und darüber 24 —
- ad b. und c. in den Marschdistricten vom 1. Oct. bis 31. März die Hälfte mehr.
2. Für jährliche Besichtigung der geistlichen Gebäude mit den Werkverständigen, Abnahme der beendigten Reparationen 24 —
in den Marschdistricten vom 1. Octbr. bis 31. März 36 —
3. Für Vornahme der Ausdingung der Reparationen, Verkauf übrig gebliebener

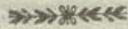
III.



Baumaterialien, Verheuerung der Kirchenländereien	36 —
in den Marschdistricten vom 1. October bis 31. März	54 —
4. Bei der jährlich zwischen Ostern und Michaelis vorzunehmenden Besichtigung der Ländereien für jeden dazu nothwendigen Tag	36 —



Berichtigung.



In der Gesetzsammlung für 1834 findet sich S. 84 eine Sinn-entstellende Auslassung im Eingang der von der Justizkanzlei Jan. ^{17/22} 1834 erlassenen Bekanntmachung betreffend die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft vom 23. December 1833.

Es fehlen nämlich in dieser Bekanntmachung S. 7. nach den Worten „Stadt Oldenburg“ die bei der Publication in № 7. der Oldenb. Anzeigen für 1834 richtig mit abgedruckten Worte:

„und die sämtlichen Aemter des älteren
„Theils des Herzogthums Oldenburg“
welches hiedurch bemerkt wird.

III.



